Erster Abschnitt.

Von der Französischen Gerichts-Verfassung unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern überhaupt, so wie von der unter den ersten Königen des dritten Geschlechts: von dem Anfang der Monarchie bis zu der höchsten Ausdehnung der Macht der Lehns-Barone; ungefähr v. J. 486—1108.

§. 1.

Unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern ward die Gerichtsbarkeit auf den zu Lehn verliehenen Gütern von den Lehnsträgern, auf den Besitzungen der Krone hingegen von Königlichen Beamten, die nach Abstufung ihres Rangs und ihrer Macht, Hundert-Richter (centenarii, centeniers), Grafen (comites, grafiones), königliche Sendboten (missi dominici) hießen, ausgeübt. *) Das Land war nämlich in Grafschaften, (comitatus, pagi), (Marken, Feldmarken), und jede derselben wieder in kleinere Distrikte **), wovon jede eine Hundertschaft,

*) Man findet sie aufgezählt in dem diplom. (Pipin. Maj. dom.) pro Sto. Dyonis. apud Baluz. tom. II. p. 955 „Omnibus Episcopis, Abbatibus, Comitibus, Domesticis, Grafionibus, Vegariis, Centenariis, vel omnibus missis nostris discurrentibus, seu quacunque judiciaria potestate praeditis etc.“ Der Vasallen (vassi) geschieht hier noch keine Erwähnung. Allein in dem Capitular. Carol. M. ad a. 779 heißt es cap. 21 „Si vassus noster justitias non fecerit, tunc etc.“

**) Capitular. lib. IV. cap. 23 „si tamen contentio, quae inter eos exorta est, in confinio duorum comitatuum fuerit, liceat eis de vicina centena adjacentis comitatus ad causam eam testes habere.“

Honnschaft (centena) hieß, getheilt. Jedem der ersten Distrikte war ein Graf, und jedem der letztern ein Honnschafts-Richter*) vorgesetzt. Sowohl die Einen als andern waren vom König oder dessen Stellvertretern aus den angesehensten Bewohnern des Distrikts gewählt, und mußten nicht allein die sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten schlichten, sondern auch das Volk im Krieg anführen. Ganz verschieden war die Stellung der königlichen Sendboten. Sie wurden von Zeit zu Zeit von dem König in die einzelnen Grafschaften geschickt, theils um richterliche Functionen auszuüben, vorzüglich aber auch um sich von der guten Amtsführung der Grafen und der andern Beamten zu überzeugen, so wie überhaupt in allen Punkten das Interesse des Königs und Staats wahrzunehmen, und den ersten von Allem in Kenntniß zu setzen. Was die richterlichen Befugnisse der Beamten dieser drei Gattungen betrifft, so urtheilten die Hundert-Richter nur über Dinge von geringerm Belang. In Criminalsachen konnten sie weder die Todesstrafe noch den Verlust der Freiheit, und in Civilsachen weder die Herausgabe eines unbeweglichen Eigenthums, noch die von Sklaven erkennen. **) Die Entscheidung in allen wichtigen Sachen gehörte

*) Das Wort Honnschaft hatte sich in dem ehemaligen Herzogthum Berg bis zur Einführung der neuern Gesetze erhalten. Es bedeutete ohne allen Zweifel eine Verbindung von Hundert (Familien oder Häusern). In dem Salischen Gesetz wird (tit. 46. §. 1.) außer dem centenarius auch noch ein tunginus (wohl unser Dinger) erwähnt. „Tunginus aut centenarius mallum indicent" das Wort kommt noch in einigen andern Stellen (tit. 48, 63) vor, wo es immer mit centenarius durch aut verbunden ist, so daß man wohl vermuthen könnte, es sey gleichbedeutend mit centenarius, etwa wie comes und grafio. Andere (Eccard. leg. Francor. Sal. p. 87. tit. XLVII.) glauben, es komme von Tehun Zehn her, und bedeute soviel als decanus, Vorsteher von zehn Familien.

**) Carol. M. Capitular. 3tium a. 812. cap. 4. „Ut nullus homo in placito Centenarii neque ad mortem, neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia judicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum judicentur" — daß hier unter res nur res immobiles verstanden werden, geht aus mehrern

den Grafen *) (comites). Dieselben hatten Stellvertreter (vicarii) (woraus die nachherigen viguiers geworden, die bis zur Revolution bestanden), welche in ihrer Abwesenheit oder wenn sie verhindert waren, die Geschäfte wahrnahmen. Ueberdem waren Ihnen, um Recht zu sprechen, Beisitzer gegeben, welche unter ihrer Leitung nach Stimmen-Mehrheit entschieden. Diese Beisitzer werden in den ältesten Gesetzen (vor Carl dem Großen) Rachinburgii, in den, von diesem Fürsten selbst aber und seinen Nachfolgern erlassenen, scabini (Scheffen) genannt. Man hält meistens dafür, dieses sey eine bloße Namens-Verschiedenheit, und übrigens seyen die Befugnisse der Rachinburgii und scabini ganz gleich gewesen. In den neuesten Zeiten indessen äußerte Meyer in seiner Schrift: (esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe tom. I. chap. 14.), die Vermuthung, die Rachinburgii seyen (fast wie unsre Geschwornen) nur für jeden einzelnen

---

andern Stellen hervor. So Capitul. lib. IV. cap. 26. „Omnis controversia coram centenario definiri potest; excepta redditione terrae vel mancipiorum, quae non nisi coram comite fieri potest.“ Noch bestimmter Lex Longob. lib. II. tit. 52. §. 10.

*) Comes war ein an dem Hof der römischen und später der griechischen Kaiser üblicher Titel. Die Barbaren behielten, auch nachdem sie die Römer überwunden, doch in dem Gefühl der geistigen Ueberlegenheit derselben, eine gewisse Ehrfurcht für ihre Einrichtungen und Institute bei. Selbst die Könige der Barbaren fühlten sich geehrt, wenn die griechischen Kaiser ihnen den Titel eines römischen Patriciers (patricius Romanorum) beilegten. Sie gaben darauf ihren Beamten ebenfalls dieselben Titel, welche diejenigen der römischen Kaiser führten. So scheinen z. B. die Beamten, wovon wir hier reden (die Grafen) zuerst Fiscal-Richter geheißen zu haben, und erst späterhin den römischen Titel comites erhalten zu haben. So heißt es z. B. Lex Ripuar. (von Dagobert i. J. 630 verbessert) tit. 33. „Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit etc.“ In der lex Sal. (sowohl dem ältern als dem v. Carl d. G. i. J. 798 verbesserten) wird dieser Beamte grafio oder gravio genannt. — Noch umständlichere Belehrung findet man bei Du-Cange, glossar. ad. voc. comes und patricius.

Fall aus dem Volk zu Richtern auserwählt, die Scheffen hingegen beständige Beamte gewesen, die in allen Sachen das Geschäft der Richter versehen hätten. Das Letztere wenigstens, (das in Beziehung auf die Scheffen Gesagte) ist durch die klarsten Gesetzes-Stellen erwiesen. So heißt es in einem Capitular: *) „Unsere Sendboten sollen aus allen einzelnen Orten Scheffen, Advokaten und Notarien wählen und bei ihrer Rückkehr ein schriftliches Verzeichniß ihrer Namen mitbringen. Eben so in dem Capitular d. J. 829, von Ludwig dem Frommen „Unsere Sendboten sollen, wo sie immer schlechte Scheffen finden, dieselben absetzen, und sie mit Zustimmung des ganzen Volks durch gute ersetzen, zugleich dieselben schwören lassen, daß sie wissentlich nie ungerecht urtheilen wollen. **) Die Zahl dieser Beisitzer, sowohl der Rachinburgii als scabini war in jedem einzelnen Fall sieben (pact. leg. sal. tit. 60, lex Sal. emendat. tit. 60, Capitul. passim.) ***) Sie waren es wahrscheinlich, die eigentlich das Urtheil sprachen, und den Grafen lag blos die Leitung der Sache und die Vollstreckung des Urtheils ob. Die Grafen mußten eben so wie die Honnschafts-Richter (centenarii) ****) der Gesetze kundig seyn, damit Niemand in iher Gegenwart ungerecht urtheilen, oder das Gesetz ändern könne. (Capitul. 3tium an. 803. cap. 3. „ut comites et

*) Capitular. lib. III. cap. 33. „Ut missi nostri scabineos, advocatos, notarios per singula loca eligant, et eorum nomina, quando reversi fuerint, secum scripta deferant."

**) Capitular. Lud. P. cap. 2. „Ut missi nostri ubicunque malos scabineos inveniant, ejiciant, et totius populi consensu in loco eorum bonos eligant; et cum electi fuerint, jurare faciant, ut scienter injuste judicare non debeant" ap. Baluz. tom. I. p. 665.

***) Capit. lib. VI. cap. 238. „Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam quaerere vult aut se ab alio quaeri scit (actor aut reus), exceptis scabinis septem, qui ad omnia placita esse debent."

****) Capitular. lib. VI. cap. 290. „Ut laici symbolum et orationem dominicam pleniter discant. Comites quoque et Centenarii, nobiles viri, legem suam pleniter discant, sicut in alio loco decretum est."

vicarii eorum leges sciant, ut ante eos injuste neminem quis judicare possit aut legem mutare"). Der Graf konnte übrigens ein von den Scheffen gesprochenes Urtheil nicht ändern, sondern er mußte es vollstrecken lassen. *) Jeder Graf hatte auch einen Secretair, der den Titel Notarius führte, und wie es scheint, die Stelle des Gerichtschreibers versah. **) Diese Notarien, die auch die schriftliche Ausfertigung von Verträgen, die zwischen Privaten geschlossen wurden, besorgten, sollten ebenfalls Männer von gutem Ruf und der Gesetze wohl kundig seyn. ***) Auch Advokaten (advocati) fanden sich damals schon bei den Gerichten ein. Besonders hatten Kirchen und Klöster gewisse beständige Fürsprecher, die ihre Sache vor Gericht führten. Die Capitularien schreiben den Grafen vor ihre Gerichtssitzungen so zu ordnen, daß die Advokaten****), welche in andern Grafschaften Geschäfte hätten, bei denselben erscheinen und sprechen könnten (Capital. Carol. Calv. tit. 31. cap. 32.)

Ueber den Grafen standen, wie schon erinnert worden, die königlichen Sendboten. Die Geschäfte derselben waren äußerst mannigfaltig, und erstreckten sich nicht allein auf die Justiz, sondern auch auf die Verwaltung. In Einem der Capitularien ist eine vollständige Dienst-Instruction dieser Sendboten auf-

---

*) C. M. Capitul. 2dum a. 813. cap. 13. „postquam scabini eum dijudicaverunt, non est licentia comitis vel vicarii ei vitam concedere."

**) C. M. Capit. prim. a. 805. cap. 3. „De scribis ut vitiose non scribant. Ut unusquisque episcopus et Abba et singuli comites suum notarium habeant."

***) Capitul. Lothar. a. 824. tit. V. cap. 31. „Similiter et notarii legibus eruditi et bonae opinionis constituantur, et jusjurandum praebeant ut nullatenus falsitatem aut colludium scribant."

****) Die Advokaten der Klöster müssen schon damals gute Geschäfte gemacht haben. Die Gesetze verboten ausdrücklich, daß die Honnschafts-Richter nicht die Stellen von Advokaten der Klöster annehmen dürften. Capitular. 5tum a. 819. cap. 19. „Ut nullus episcopus nec abbas nec comes nec abbatissa Centenarium comitis advocatum habeat."

bewahrt, die hier in der Note mitgetheilt ist. *) Sie sollten vorzüglich darüber wachen, daß die Grafen und Hundert-Richter ihr Amt fleißig und thätig verwalteten, d. h. die vor sie gebrachten Klagen anhörten, und rasch entschieden. Waren sie hierin saumselig, so sollte der Sendbote sie durch Strafen dazu anhalten; und zwar sollte er sich in der Wohnung des Grafen so lange einlagern und von dessen Vermögen zehren, bis derselbe Recht gesprochen hätte. Dasselbe sollte der Sendbote und der Graf zugleich in Beziehung auf einen Vasallen thun,**)

*) Capitul. Ludovic. Pii. a. 823. cap. 26. „Commemoratio, quid ad praedictorum missorum legationem pertineat. Primo ut conventum in duobus aut tribus locis congregent, ubi omnes ad eorum legationem pertinentes convenire possint, et omnibus generaliter notum faciant, qualis sit eorum legatio, scilicet ad hoc se esse a nobis constitutos, ut si quilibet episcopus aut comes ministerium suum propter quodlibet impedimentum implere non possit, ad eos recurrat, et cum eorum adjutorio ministerium suum adimpleat. Et si talis causa fuerit, quae per eorum admonitionem emendari non possit, per eos ad nostram notitiam deferatur. Et si forte Episcopus aut comes negligentius in suo ministerio egerit, per eorum admonitionem corrigatur. Et omnis populus sciat ad hoc eos esse constitutos, ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem comitis justitiam suam acquirere non potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, et per eorum ministerium justitiam acquirere. Et si quando aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos possimus relatorum querelas ad definiendum remittere. Ipsi vero missi non sine certissima causa huc illucque discurrant, nisi forte quando tale aliquid in cujuslibet ministerio ad legationem suam pertinente ortum esse cognoverint, quod eorum praesentia indigeat etc.“ Es scheint zwar, als ob diese Instruktion für außerordentliche Sendboten (sogenannte missi majores) bestimmt gewesen sei. Allein die Geschäfte der gewöhnlichen waren den hier angeführten ganz gleich.

**) Carol. M. Capitul. a. 779. cap. 21. „Si comes in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros in sua casa soniare faciat, usquedum justitiae ibi factae fuerint. Et si vassus noster justitias non fecerit, tunc et comes et missus ad ipsius casam sedeant, et de suo vivant, quo-

der sich weigerte Recht zu sprechen. Uebrigens waren die Grafen den Sendboten (so wie die Hundert-Richter den Grafen) zwar für ihre Personen *) aber nicht in Hinsicht ihrer Erkenntnisse untergeordnet, d. h. es fand keine eigentliche Appellation von den Hundert-Richtern an die Grafen, und von diesen an die königlichen Sendboten Statt: vielmehr mußten alle Beschwerden, welche die Abänderung eines gesprochenen Urtheils bezweckten, bei dem königlichen Hof angebracht werden, wo dann die Entscheidung so, wie unten näher erklärt werden wird, erfolgte. Die richterliche Gewalt der Sendboten beschränkte sich darauf, daß sie dieselbe mit den Grafen theilten. Nämlich zwei Monate in jedem Vierteljahr war der Graf Richter, und

usque justitiam faciat." In spätern Zeiten war diese Zwangs-Methode, jedoch mit einiger Abänderung, auch bei andern Vergehen gebräuchlich. So verordnete Carl der Sechste i. J. 1413, man solle mangeurs et gasteurs in die Häuser derjenigen legen, welche Privat-Kriege anfiengen.

*) Capitul. Lothar. a. 824. tit. III. §. 3. ap. Baluz. tom. II. p. 321. „Volumus ut comites nostri licentiam habeant inquisitionem facere de vicariis et centenariis, qui magis propter cupiditatem quam propter justitiam faciendam, sepissime placita tenent." Die Hundert-Richter wurden nicht von dem König unmittelbar, sondern von den Sendboten oder Grafen gewählt, und konnten auch ohne eine besondere Erlaubniß des Königs, abgesetzt werden. Bei Vergehen der Grafen, mußte aber an den König berichtet werden. C. M. Capitular. 4tum a. 805. cap. 12. „De advocatis, i. e. ut pravi advocati, vicedomini, vicarii, et centenarii tollantur, et tales eligantur quales sciant et velint juste causas discernere et determinare. Et si comes pravus inventus fuerit, nobis nuncietur." Die Ernennung der Grafen hing vom König ab, welches gewiß zu den Zeiten Carls des Kahlen, dem Recht nach, noch bestand, obschon, der Sitte nach, die Grafen-Stellen erblich waren, wie aus Capitul. Carol. calv. tit. 51. cap. 9. erhellt. Hier verordnet nämlich der König, daß, wenn ein Graf einen kleinen Sohn habe, dieser nach dem Absterben des Vaters mit den übrigen Beamten derselben Grafschaft die Grafenstelle so lange versehen solle, bis es zur Kenntniß des Königs gelangt sei.

im dritten entschied der königliche Sendbote *) alle Sachen, welche die Grafen unerledigt gelassen hatten. Die Gerichtsbarkeit aller dieser Beamten (sowohl der Sendboten als Grafen), erstreckte sich indessen nur auf Privatleute. Streitigkeiten, welche die Bischöfe, Aebte, Grafen und überhaupt diejenigen, welche in den Capitularien Mächtigere (potentiores) heißen, unter sich hatten, **) so wie Klagen über die Vergehen und Verbrechen derselben, wurden vor den König selbst gebracht, welcher alle Klagen dieser Art, sie mochten Civil oder Criminel ***)

*) Im Januar, April, Julius und Oktober war der Sendbote Richter, in den übrigen Monaten der Graf. C. M. Capitul. 3tium. a. 812. cap. 8. „Volumus, propter justitias, quae usque modo de parte comitum remanserunt, quatuor tantum mensibus in anno missi nostri legationes nostras exerceant, in hyeme Januario, in verno Aprili, in aestate Julio, in autumno Octobrio, caeteris vero mensibus unusquisque comitum placitum suum habeat, et justitias faciat. Missi autem nostri quater in anno mense et in quatuor locis habeant placita sua cum illis comitibus, quibus congruum fuerit, ut ad eum locum possint convenire.“

**) Capitul. 3tium. a. 812. cap. 2. „Ut episcopi, Abbates, Comites et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam, neque propter hoc pauperum et minus potentium causae remaneant. Neque comes palatii nostri potentiores causas sine nostra jussione finire praesumat, sed tantum ad pauperum et minus potentium justitias faciendas sibi sciat esse vacandum.“

***) C. M. Capitul. 2dum. a. 813. cap. 12. „Ut homines boni generis qui infra comitatum inique vel injuste agunt, in praesentiam regis ducantur, et rex super eos districtionem faciat carcerandi, exciliandi usque ad emendationem illorum“ ap. Baluz. t. I. p. 509. Es scheint indessen, als ob in Civilsachen beide Partheien zu den Mächtigern gehören mußten, wenn die Sache vor den König kommen sollte. Bignon hat in seinen Noten zu den Formeln des Marculph, (ap. Baluz. tom. II. p. 953) ein Urtheil, (welches man am Schluß dieses §. findet) mitgetheilt, welche der Graf (Hildegar) mit seinen Scheffen zu den Zeiten Ludwigs des Frommen zwischen dem Bischof von Langres und einem Privatmann (über eine Gränzstreitigkeit) gesprochen.

seyn, entschied. So hatte sich, wie man sieht, schon sehr früh ein privilegirter Gerichtsstand gebildet. Vorzüglich hatte sich die Geistlichkeit in den Besitz großer Vortheile und Freiheiten zu setzen gewußt, so, daß schon i. J. 595 die Kirchen das Asyl-Recht hatten, d. h. für die Verbrecher ein sicherer Zufluchts-Ort waren, woraus sie Niemand als der Bischof mit Gewalt herausbringen lassen durfte. *) In Beziehung auf die Geistlichkeit erklärt sich dieses leicht theils aus der geistigen Ueberlegenheit, theils aus der großen Macht, welche religiöse Vorurtheile auf die Gemüther aller Barbaren ausüben. Was die andern (die Mächtigern) betrifft, so mag für diese wohl der von dem Gesetz selbst angegebene Grund der richtige seyn, nämlich, „damit die Sachen der Armen deshalb nicht aufgehalten würden." An den König oder vielmehr an den Hof gingen auch alle Appellationen. „Der Graf," heißt es im zweiten Capitular d. J. 819 von Ludwig dem Frommen, „hat das Recht, in seinem Gericht Alles **) zu thun, was seines Amts ist, ohne

Dagegen theilt derselbe ein anderes Urtheil mit (ap. Baluz. tom. II. p. 910.), wodurch der König Chlotar mit seinen Grafen einen Civil-Prozeß zwischen einem Abt, und den Bewohnern einer Gemeinde entschieden hat.

*) Vielleicht dürfte es jetzt nicht unzweckmäßig seyn, die Bewunderer des Uralten, zu erinnern, daß dieser abscheulichste aller Mißbräuche, zugleich einer der ältesten von allen ist. C. M. Capit. 2dum. a. 803. cap. 3. „Siquis ad ecclesiam conlugium fecerit, intra ipsius atria ecclesiae pacem habeat, nec sit ei necesse ecclesiam ingredi, et nullus eum inde per vim abstrahere praesumat: sed liceat ei confiteri quod fecit et inde per manus bonorum hominum in publicum producatur." Ferner Decret. Chlothar. II. regis. circa a. 595 ap. Baluz. tom. I. p. 21. „Nullus latronem, vel quemlibet culpabilem, sicut summis episcopis convenit, de atrio ecclesiae trahere praesumat. Quodsi sunt ecclesiae, quorum atria clausa non sunt, ab utraque parte parietum terrae spatium arpennis (jetzige arpent, Morgen) pro atrio observetur. Hier wird, wie man sieht, nicht das Römische atrium (das Vorhaus) verstanden, sondern das was die Römer area nannten.

**) Capitul. 2dum. Ludovic. P. a. 819, sive addita ad leg. Sal. ap. Baluz. tom. I. p. 605.

daß ihm Jemand widersprechen darf. Wenn er aber ungerecht handelt, so mag derjenige, den es angeht, sich zu unserer Person verfügen, und wir werden ihm gegen den Grafen Recht verschaffen." Selbst auf die geringsten Menschen erstreckte sich der königliche Schutz. „Die Bischöfe, Aebte, Abtissinnen, Grafen, so wie unsere Vasallen," heißt es in dem Capitular Carls des Kahlen v. J. 869 tit. 40. „sollen wissen, daß, wenn sie Einem ihrer Leute Unrecht thun, und dieser sich *) deshalb an uns wendet, wir dieses ändern lassen werden." Die Berufung an den König war indessen nur erlaubt, wenn der Graf entschieden hatte, und man mit seiner Entscheidung nicht zufrieden war. Wer mit Umgehung der Instanz des Grafen und der gewöhnlichen Richter (Rachinburgii) sich unmittelbar an den König wandte, erhielt Prügel. War es eine vornehme Person, so legte der König ihr **) nach Gutdünken eine geeignete Strafe auf. — Der König entschied in solchen Appellations-Sachen theils selbst, theils waren dazu im Pallast zwei eigene Beamten, der Pfalz-Graf (comes palatii) und der Erzkaplan (archicapellanus), bestellt. Der erstere entschied zwischen weltlichen ***),

*) Capitul. Carol. Calv. a. 869 apud Pistas. tit. 40. „Et si aliquis episcopus, abbas aut abbatissa vel comes ac vassus noster suo homini contra rectum et justitiam fecerit et si inde ad nos reclamaverit, sciat, quia sicut ratio et lex atque justitia est, hoc emendare faciemus."

**) Capitul. Synodi Vernensis edit. a. Pipin. reg. a. 755 cap. 29. „ . . . . si aliquis homo ad palatium venerit pro causa sua, et antea ad illum comitem non innotuerit in mallo ante Rachinburgios et hoc sustinere noluerit, quod ipsi legitime judicaverint, si pro istis ad palatium venerit, vapuletur. Et si major persona est, regis in arbitrio erit. Et si reclamaverit, quod legem ei non judicassent, tunc licentiam habeat ad palatium venire pro ipsa causa. Et si ipsos convincere potuerit, quod legem ei non judicassent, secundum legem hoc emendare faciant."

***) Walafrid. Strabo lib. de rep. eccl. cap. 31. „Quemadmodum sunt in palatiis praeceptores vel comites palatii, qui saecularium causas ventilant: ita sunt et illi, quos capellanos Franci appellant, clericorum causis praelati."

der letztere zwischen geistlichen Personen. *) Ihre Gerichtsbarkeit erstreckte sich aber in Appellationssachen nur über arme und minder mächtige Personen, und sie durften in Sachen der Bischöfe, Grafen u. s. f. nur mit einer besondern königlichen Erlaubniß entscheiden. Dem Pfalz-Grafen waren überdem Beisitzer zugegeben, die unter dem Namen „Scheffen des Pfalz-Grafen" (scabini comitis palatii) in den Chroniken vorkommen. **) Dieser Beamte hatte indessen noch andere mannigfaltige richterliche Funktionen. Er entschied in allen Streitigkeiten zwischen den zum Hof gehörigen Personen. Eben so gehörten alle Sachen, die den Staat oder den König betrafen, zu seiner Competenz. Auch ward er zuweilen außerordentlicher Weise (als missus major) in die Provinzen geschickt, um die dort angehäuften Rechtsstreitigkeiten zu schlichten.

Wir haben so eben bemerkt, daß in vielen Sachen der Kö-

---

*) Hincmar, Erzbischof von Rheims (starb i. J. 882), sagt (opusc. de ord. et offic. palat. cap. 21.) von den Dienstgeschäften des Pfalz-Grafen „Comitis Palatii inter caetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes legales, quae alibi ortae propter aequitatis judicium palatium aggrediebantur, juste ac rationabiliter determinaret, seu perverse judicata ad aequitatis tramitem reduceret" idem epistol. 3. cap. 19. „Praecipue duo, id est Aprocisiarius qui vocatur apud nos capellanus vel palatii custos, de omnibus negotiis ecclesiasticis vel ministris ecclesiae, et comes palatii de omnibus saecularibus causis vel judiciis suscipiendi curam instanter habebant; ut nec ecclesiastici nec saeculares prius dominum regem absque eorum consultu inquietare necesse haberent."

**) Man sehe hierüber Du-Cange Glossar. ad voc. comes Palat., auch die 14te von dessen Abhandlungen in dem von ihm herausgegebenen Leben Ludwigs des H. — Die Stelle des Pfalz-Grafen war unter dem ersten Königsgeschlecht zwar eine der ansehnlichsten am Hofe, doch stand sie weit unter der des maire du palais (major domus). Die letztere Stelle hörte unter dem zweiten Königsgeschlecht auf; allein die des comte du palais dauerte fort bis zu dem dritten Königsgeschlecht, wo die des Seneschall sie verdrängte. Eine Erinnerung an den comes palatii blieb übrig in der Stelle des Groß-Vogts des Pallastes (grand-prevôt de l'hôtel), die bis zur Revolution bestand.

nig selbst entschied. Meistens war eine bestimmte Zeit festgesetzt, wo derselbe Gericht hielt. Ludwig der Fromme *) befahl den Sendboten, dem Volk bekannt zu machen, daß er jede Woche einen Tag zu Gericht sitzen wolle, um die Klagen desselben anzuhören und zu schlichten. Doch sollten sie das Volk warnen, sich nur wegen solcher Sachen an Ihn zu wenden, in welchen es bei den Sendboten oder Grafen kein Recht erhalten könnte. Zuweilen ward auch der Beklagte durch einen königl. Befehl vor das Gericht des Königs verbeschieden. Dieses geschah bei den Mächtigern, den Bischöfen u. s. f. durch ein eigens an sie gerichtetes königl. Schreiben. Bei geringern Personen ging das Schreiben an den Grafen des Bezirks, worin der Beklagte wohnte, und enthielt den Befehl an den Grafen, den Beklagten zu zwingen, vor dem Gericht des Königs zu erscheinen. Ein Schreiben der erstern Art hieß „indiculus commonitorius." Eins der zweiten „charta audientialis." Von beiden ist uns ein Muster in dem formul. Marculph. lib. I. form. 26, 28. ap. Baluz. tom. II. p. 389 erhalten. Wenn aber auch der König entschied, so that er dieses nicht, ohne mehrere seiner Großen zu Rath zu ziehen. Gewöhnlich wählte er als Beisitzer seines Gerichts einige Bischöfe, den Pfalz-Graf, und, worüber man sich wundern mögte, seine Hof- oder Haus-Beamten. Es sind noch einige Urkunden solcher von den Königen erlassenen Urtheile vorhanden. Bignon theilt in seinen Noten zu den Formuln des Marculph (ap. Baluz. tom. II. p. 309) aus dem Chronic. Divionens. ein solches Urtheil mit, welches von dem König Chlotar gesprochen worden. Es ist im Namen des Königs ausgefertigt (Chlotarius Rex Francorum

*) Capitular. Ludovic. P. a. 829 cap. 14. (ap. Baluz. tom. I. p. 668.) „Hoc missi nostri notum faciant comitibus et populo quod nos in omni hebdomada unum diem ad causas audiendas et judicandas sedere volumus. Comites autem et missi nostri magnum studium habeant ne forte propter eorum negligentiam pauperes crucientur, et nos taedium propter eorum clamores patiamur, si nostram gratiam habere velint. Populo autem dicatur ut caveant de aliis causis se ad nos reclamare, nisi de quibus aut missi nostri aut comites eis justitias facere noluerint."

vir inluster.), und von zwei Personen, die wahrscheinlich die Stelle der Gerichtssekretaire versahen, unterschrieben (Abbienus recognovit et datavit sub die IX. Kl. Novembr. in anno octavo regnante domino nostro feliciter. Amen. Airandus presbyter recognovit et subscripsit.). Unter den Formeln des Marculph *) findet sich überdem ein Muster zu einem solchen Urtheil, worin es heißt „Cui Dominus regendi curam committit, cunctorum jurgia diligenti examinatione rimari oportet. . . . . Ergo cum nos in dei nomine ibi in palatio nostro, ad universorum causas recto judicio terminandas, una cum domnis et patribus nostris episcopis, vel cum pluribus optimatibus nostris illis, patribus illis, referendariis illis, Domesticis illis, vel Senischalcis illis, Cubiculariis, et illo Comite palatii, vel reliquis quampluribus nostris fidelibus resideremus etc.“ **) — Man sieht hieraus, daß bei den Fränkischen Königen schon im siebenten Jahrhundert dieselben Hausbeamten

*) Marculf. form. lib. I. form. 25. ap. Baluz. tom. II. p. 388. — Du-Cange bemerkt in seiner Abhandlung (Des Comtes palatins de France,) welche in einer der vorigen Noten angeführt worden, daß der Pfalz-Graf nicht immer die vornehmste Person bei diesen Urtheilen gewesen, (so wie denn, in dem hier angeführten, der Pfalz-Graf zuletzt erwähnt wird) daß ihm aber allezeit die Instruktion des Prozesses obgelegen habe.

**) Referendarius war zu den Zeiten des Gregorius von Tours, der Siegelbewahrer (gerulus annuli regii) oder Kanzler. Hier werden mehrere referendarii erwähnt. Man könnte also wohl glauben, als ob Einem derselben das Siegel anvertraut gewesen sey. Cubicularius war der erste Kammerherr. Er hatte zugleich die Aufsicht über die Schätze (wahrscheinlich die Kleinodien) des Königs. Der Seneschal (senischalcus) war eigentlich der Haus-Hofmeister (grand maître d'hôtel). Er trug bei feierlichen Gelegenheiten die Gerichte auf die königliche Tafel, und ward deshalb auch dapifer (unser Truchses), an andern Stellen regiae mensae Praepositus, Princeps coquorum genannt. Allein schon sehr früh hatte er den Vorrang vor allen übrigen Hausbeamten. Der Erzbischof Hincmar sagt von ihm epist. 3. cap. 23. „Quae videlicet cura quanquam ad Buticularium vel ad comitem stabuli pertineret, maxima tamen cura ad seneschallum respiciebat, eo quod omnia

bestanden, wie jetzt; so wie auch, daß sie durch den täglichen Umgang mit dem Monarchen, sich schon damals in den Besitz eines großen und selbst noch größern Einflusses auf die Geschäfte, als zu unsern Zeiten, zu setzen gewußt hatten.

Was nun die gewöhnliche Gerechtigkeits-Pflege *) in den Provinzen betrifft, so haben wir schon angeführt, daß die königl. Sendboten viermal im Jahr, einen Monat hindurch, zu Gericht saßen, um die von dem Grafen nicht erledigten Sachen zu entscheiden. Ueberdem hielten dieselben in der Mitte des Monats Mai noch eine besondere Versammlung, wo vorzüglich der Zustand der Verwaltung, die Geschäftsführung der Beamten, so wie ihre Bereitwilligkeit, sich einander zu unterstützen,

---

caetera, praeter potus vel victus caballonum, ad eundem seneschallum respicerent." Unter dem dritten Königs-Geschlecht war die Stelle des Seneschals die erste des Reichs. Er trug dem König in der Schlacht das Panier vor. Er ward nun auch meistens major seneschallus, grand-sénéchal genannt. Fast alle Diplomen der Könige des dritten Geschlechts sind nicht allein von dem König, sondern auch von dem Seneschal und noch vier andern Hofbeamten unterschrieben. So das Diplom über die Schenkung, von Ludwig dem Sechsten, an die Abtei St. Denis: „Praesentibus ex palatio nostro quorum nomina subtitulata sunt et signa, S. Ancelli tunc temporis dapiferi nostri. S. Giliberti Buticularii. S. Hugonis Constabularii. S. Widonis Camerarii. Stephanus Cancellarius relegendo subscripsit. Anno MCXII." Man war so daran gewohnt, die Unterschrift des Seneschal unter den königl. Diplomen zu sehen, daß, wenn die Stelle desselben erledigt war, man „dapifero nullo" darunter setzte. ap. Baluz. tom. II. p. 912.

*) Lex Sal. tit. 57 (emendat. tit. 56) geschieht noch einer andern Gattung von Richtern unter dem Namen sagibarones, sachibarones Erwähnung. Dieselben scheinen Rechts- oder Gesetzkundige (homines sagi, hommes sages), nach andern (von Sache) Sachkundige gewesen zu seyn, die vielleicht nur als Schiedsrichter urtheilten. Derselben sollten bei jeder Gerichtssitzung nicht mehr als drei seyn. Von ihrem Ausspruch fand keine Appellation an die Grafen Statt. Man hält sie für dieselben mit den bonis hominibus, die z. B. in Marculf. formul. append. 51 vorkommen.

untersucht ward. *) Bei diesen Versammlungen, woraus die nachherigen assises und grands jours entstanden sind, mußten sich die vornehmern Geistlichen, die Lehnsträger, die königl. Beamten, die Grafen mit ihren Stellvertretern, Honnschafts-Richtern und drei oder vier ihrer ersten Scheffen einfinden. Die Gerichtssitzungen der Grafen unterschieden sich in allgemeine und besondere. Die erstern, welche mallus, mallum oder placitum generale genannt wurden, und wobei alle freien Männer ohne Ausnahme erscheinen mußten, fanden nur dreimal im Jahr Statt. **) Dieselben sollten den Verordnungen der Könige gemäß in eigens dazu gebauten Häusern, wo die Anwesenden gegen die Sonne und den Regen gesichert wären, gehalten werden. Doch war es streng verboten, sie in den Kirchen, den Säulengängen und Vorhöfen derselben zu halten; indem es unbillig sey, sagen die Gesetze, daß Jemand zum Tod verurtheilt, verstümmelt oder gegeißelt würde an einem Ort, der, wenn er dahin geflohen wäre, ihn vor jeder Strafe gesichert hätte. ***) — Die gewöhnlichen Gerichtssitzungen hingen, wie

*) Ludov. P. Capit. a. 823. cap. 28. „. . . . . Volumus ut medio mense Majo conveniant iidem missi cum omnibus episcopis, abbatibus, comitibus ac vassis nostris, advocatis nostris, ac vicedominis abbatissarum . . . . ad locum unum . . . . et habeat unusquisque comes Vicarios et Centenarios suos, nec non et de primis scabineis suis tres aut quatuor. . . . . Et in eo conventu primum christianae religionis et ecclesiastici ordinis collatio fiat. Deinde inquirant missi nostri ab universis, qualiter unusquisque illorum, qui ad hoc a nobis constituti sunt, officium sibi commissum secundum dei voluntatem ac jussionem nostram administret, et quam concordes atque unanimes ad hoc sint.“

**) Capitular. lib. IV. cap. 57 (Ludovic. P. a. 819) „De placitis, siquidem quos liberi homines observare debent, constitutio genitoris nostri observanda atque tenenda est, ut videlicet in anno tria solummodo generalia placita observent, et nullus eos amplius placita observare compellat; nisi forte quilibet aut accusatus fuerit, aut alium accusaverit, aut ad testimonium perhibendum vocatus fuerit.“

***) Capitular. Carol. Calv. a. 873 tit. XLV. cap. 12. „Volu-

es scheint, von der Willkühr des Grafen ab, der sie, wie die Geschäfte es forderten, und an welchem Ort ihm am schicklichsten schien, ansagte. Nur von dem vierten Tag vor Anfang der Fasten, bis acht Tage nach Ostern *) (a quarta feria ante initium quadragesimae nec in ipsa quarta feria usque post octavas Paschae), durfte kein Gericht, es wäre denn, um die Partheien zu vergleichen, (de concordia et pacificatione) gehalten werden.

Wer einen Andern verklagen wollte, mußte denselben förmlich vor Gericht laden, welches mannire (mahnen), mallare, admallare hieß. Dieses geschah so, daß man sich mit drei Zeugen (Lex Sal. Tit. L.) an sein Haus begab, und entweder ihn selbst vorlud, oder seiner Frau oder irgend Einem von seiner Familie anzeigte, daß er vorgeladen sey (lex Sal. tit. I. 3.) **)

---

mus ut secundum Capitula avi et patris nostri et nostra mallus neque in ecclesia neque in porticibus aut atriis ecclesiae neque in mansione presbyteri juxta ecclesiam habeatur: quia non est aequum ut ibi homines ad mortem judicentur aut dismembrentur et flagellentur, ubi si confugerint, secundum aliud Capitulum pacem habere debent. Domus vero, sicut in Capitulis avi et patris nostri continetur, in loco, ubi mallum tenere debet, construatur, quatenus propter calorem solis et pluviam publica utilitas non remaneat. Minora vero placita comes, sive intra suam potestatem, vel ubi impetrare potuerit, excepto in ecclesia et porticibus atque atrio ecclesiae et mansione presbyteri, habeat, sicut in eisdem capitulis continetur." Eben so Capitular. lib. IV. cap. 28.

*) Capitular. Carol. Calv. a. 864 tit. XXXVIII. cap. 3. apud Baluz. tom. II. p. 206.

**) Nach dem dritten Capitular Carls des Großen v. J. 812. Capit. 25. sollte Einer nur, wenn er wegen seines Standes, d. h. entweder wegen seiner Freiheit oder seines Vermögens angegriffen ward, von der Parthei vorgeladen werden, sonst aber von dem Grafen den Befehl erhalten, zu erscheinen. Dieses letztere hieß banniri „siquis de statu suo id est de libertate vel haereditate compellandus est, juxta legis constitutionem manniatur, de caeteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur sed per comitem banniatur."

Die Förmlichkeit, daß man, um Einen vorzuladen, sich an sein Haus begeben mußte, scheint unerläßlich gewesen zu seyn. In dem Edict. Pistens. Cap. 6. führt nämlich Carl der Kahle an, daß sich aus den von den Normannen verwüsteten Grafschaften viele leichtsinnige Menschen (quidam leves homines), deren Häuser zerstört worden, in die andern Grafschaften zurückgezogen hätten, und dort allerlei Unfug verübten, und glaubten dieses ungestraft thun zu können, indem sie keine Häuser hätten, wo sie nach den Gesetzen vorgeladen, und vor Gericht gefordert werden könnten. *) Um diesen Ausflüchten ein Ende zu machen, bestimmt der König nach eingeholter Einwilligung seiner Getreuen, daß die Grafen ihre Boten (missos) nach den Oertern schicken sollten, wo ehemals die Häuser dieser Leute gewesen waren, um sie dort vorzuladen. — Wenn ein Vorgeladener an dem bestimmten Tag nicht erschien und kein gültiges Hinderniß ihn abgehalten hatte, **) so mußte er ein Strafgeld erlegen, welches mannina hieß. In dieselbe Strafe verfiel der Vorladende, wenn er ausblieb. Die gewöhnliche Vorladungsfrist war nach sieben Nächten. Erschien der Vorgeladene nicht, so ward er nach nochmals sieben Nächten, und so ferner bis zum drittenmal aufgefordert, zu erscheinen. Kam er das drittemal nicht, ***) so ward er das viertemal nach

*) Edict. Pistens. loc. cit. „. . . . . quasi licenter malum faciunt, quia, sicut dicunt, non habent unde ad justitiam faciendam adducantur: et quia non habent domos, ad quas secundum legem manniri et banniri possint, dicunt quod de mannitione vel bannitione legibus comprobari et legaliter judicari non possunt.“

**) Lex. Sal. tit. I. „Si eum sunnis non detinuerit.“ Aus sunnis, welches Einige für unser Säumniß halten, ist das Französ. essoine, exoine entstanden.

***) Die alten Deutschen zählten nach Nächten und nicht nach Tagen, wie schon Cäsar und Tacitus bemerkt haben. „Nec dierum numerum ut nos, sed noctium computant. Sic constituunt, sic condicunt. Nox ducere diem videtur.“ Tacit. d. mor. Germ. Indessen scheint mir doch, daß sie beim Zählen der Nächte allezeit den folgenden Tag mit dazu rechneten, so daß die erste Nacht erst als vollendet angesehen ward, wenn der darauf folgende

nochmals 21 Nächten (also 42 im Ganzen) vorgeladen. Erschien er dann noch nicht, so ward sein Vermögen sequestrirt, und wenn er nach einem ganzen Jahr nicht kam, so ward der Befehl des Königs eingeholt, wie es mit seinem Vermögen, oder wenn es ein Vasall war, mit seinem Lehn gehalten werden sollte. *) Die Gerichts-Sitzungen, selbst die des Pfalz-

Tag ebenfalls vorbei war. Dieses geht klar daraus hervor, daß nach vierzig Nächten eben so viel bedeutete als am 42sten Tag. Edict. Pistens. cap. 33. „Et quia sacramenta post quadraginta noctes legaliter juranda accipiuntur, ... multi inde contendunt et se inter se fectiscunt. Alii enim suum sacramentum quadragesimo die, in quo illud accipiunt, jurare volunt . . . . . Numerant enim dies, non numerant cum eis noctes . . . . . Unde, sicut in quibusdam regionibus rectius tenere comperimus, una cum consensu et fidelium nostrorum consilio, constituimus, ut ab ipso die, quo sacramentum accipitur, post quadraginta dies et quadraginta noctes, id est, quadragesimo secundo die de sex septimanis ipsa feria, qua sacramentum accepit, ... , qui sacramentum legaliter accipit, legaliter in locis constitutis juret.“ — Nach der Verordnung, welche i. J. 819 zu dem Salischen Gesetz zugesetzt ward, geschah die Vorladung allezeit nach vierzig Nächten, und wenn in dieser Zeit keine Gerichtssitzung Statt fand, auf die nächste Sitzung. Nach andern Gesetzen geschah die Vorladung auf eine etwas verschiedene Art, z. B. nach dem Gesetz der Alemannen in der Gerichtssitzung selbst, so, daß am zweiten Gerichtstag, der gewöhnlich am achten Tage nach dem vorhergehenden (de sabbato in sabbatum) Statt fand, die Zeugen vorgeführt wurden. Lex Alaman. tit. XXXVI. §. 2 und 3.

*) Capitular. 5tum a. 803, auch Capitular. lib. III. cap. 45. Daselbst ist zwar die Rede von der bannitio. Es scheint aber nach dem Salischen Gesetz früher (tit. 59) bei der mannitio die nämliche Frist gegolten zu haben. Nur ward der mannitus, wenn er nicht erschien, vor den König geladen, und wenn er dann auch nicht herbei kam, so erklärte der König ihn seines Schutzes (Gehörs) für unwürdig, (extra sermonem suum dijudicabat) und sein Vermögen als dem Fiscus verfallen. Niemand, selbst seine eigene Frau nicht, durften ihm Nahrung und Obdach geben. Etwas verschieden von dieser Bestimmung ist die des Ripua-

Grafen, *) waren öffentlich. Das Wahrzeichen derselben war ein aufgehängter Schild. **) Die Partheien und übrigen Anwesenden durften aber weder mit einem Schild noch mit sonstigen Waffen vor Gericht erscheinen. (Capitular. 3tium. a. 806. cap. 1.), worin also die damaligen Sitten schon von denen der ältesten Deutschen abwichen, wovon Tacitus (d. mor. German. 13) sagt „Nihil neque publicae neque privatae rei, nisi armati, agunt.“ Die Grafen mußten ihre Sitzungen nüchtern d. h. ohne Etwas gegessen zu haben, halten. ***) — Was nun noch das innere Wesen des gerichtlichen Verfahrens betrifft, so

---

rischen Gesetzes (tit. 32). Nach derselben begab sich der Graf in das Haus desjenigen, der nicht erschienen war, und pfändete ihn; es sey denn, daß er Bürgen stellte, daß er vor der Person des Königs erscheinen würde.

*) Du-Cange ad voc. Comes Palat. In vita Sti. Praejecti: „ad palatium properat, et, ut mos est, apud regis aulam, in loco, ubi causae ventilantur, introiit.“

**) Lex Sal. emend. tit. 48. „Hoc convenit observare, ut Tunginus vel centenarius mallum indicent et scutum in ipso mallo habeant.“ Der Gebrauch, bei den Gerichtssitzungen einen Schild aufzuhängen, erhielt sich lange. Man sehe Eccard. Leg. Francor. Sal. p. 88. „Perdurat hic mos in Sala Curingiana hodieque ut proceres jus dicturi considant armati. Exstatque vetus pictura jam ante CCCC. annos delineata, in quo visitur comes Hannoniae in sala sua residens, scuto alte supra solium sedentis depicto, ipse medius conspicitur inter duodecim pares, quibus singulis ad genua sua item stant scuta cum insignibus.“

***) Capitular. a. 803. cap. 15. „. . . . Ut nullus ebrius suam causam possit conquirere in mallo, nec testimonium dicere. Neque comes placitum habeat nisi jejunus.“ Man könnte hier das Wort jejunus vielleicht nur als Gegensatz von ebrius ansehen. Allein an einer andern Stelle (Capitul. prim. a. 809. cap. 16.) wird ausdrücklich gesagt, die Zeugen dürften ihr Zeugniß nur „antequam comederint“ ablegen. Die Sitte, daß die Richter in den Sitzungen nüchtern erscheinen mußten, erhielt sich lange in Frankreich. Sogar in den letzten Zeiten vor der Revolution, zeigte sich noch eine Spur davon in der Sitte, daß Criminalsachen nur Vormittags vorgenommen wurden.

galt in Criminalsachen der Grundsatz, daß der Richter in der Regel nicht von Amtswegen, sondern nur wenn ein Ankläger vorhanden war, gegen einen Schuldigen anging. *) Der Grund, den die Capitularien für diese Maxime angeben, klingt zwar höchst sonderbar, „nämlich Christus habe auch gewußt, daß Judas ein Dieb sey. Allein, weil Niemand ihn angeklagt, sey er auch nicht verstoßen worden." Allein der wahre Grund lag in dem freien und ungebändigten Geist der Barbaren, welche es unerträglich fanden, daß Jemand, wer es auch sey, wegen ihres Betragens Rechenschaft von ihnen forderte, oder die Rache wegen eines Ihnen zugefügten Unrechts Ihnen nicht selbst überlassen wollte. Die Schilderung, welche uns schon Tacitus von den alten Deutschen macht, gibt uns hierüber eine vollständige Belehrung. Die Rache, wegen eines erlittenen Unrechts, kam nicht allein dem Beleidigten oder Mißhandelten zu, sondern sie ging als eine Verpflichtung auf alle Blutsverwandte desselben über. War ein Mensch ermordet, so hatte der Mörder kein Mittel, sich gegen die Verfolgungen der Familie desselben zu sichern, als daß er sich durch ein Sühnegeld mit ihr abfand, und sich so den Frieden erkaufte. **) Dieses nannte man componere, compositio. Als die Barbaren etwas weiter in der Civilisation fortschritten, so ward der Werth dieses Sühnegelds von der Obrigkeit bestimmt, nach dessen Erlegung sie den Thäter gegen die fernere Verfolgung der Familie schützte. Der Betrag dieses Sühnegelds ward nicht allein nach der Schwere des Verbrechens, sondern auch nach dem höhern oder geringern Stand der Person, woran es begangen war, festge-

*) Capitular. lib. V. cap. 398. „Judicis non est quemlibet judicare vel condemnare absque legitimo accusatore, quoniam et dominus Judam furem esse sciebat, sed quia non est accusatus, ideo non est ejectus."

**) Tacit. de mor. German. 21. „Suscipere tam inimicitias seu patris, seu propinqui, quam amicitias necesse est. Nec implacabiles durant. Luitur enim etiam homicidium certo armentorum ac pecorum numero, recipitque satisfactionem universa domus: utiliter in publicum, quia periculosiores sunt inimicitiae juxta libertatem."

setzt. Die Salischen Gesetze, die der Ripuarier u. s. f. enthalten in dieser Hinsicht sehr umständliche und genaue Bestimmungen fast für alle erdenkliche Arten von Verbrechen. Der Ersatz (die Sühne) ist in denselben immer in baarem Geld und zwar in römischer Münze (in solid. und denar.) festgesetzt. Nach der so eben angeführten Stelle des Tacitus, ward zu den Zeiten dieses Schriftstellers die Sühne immer durch eine gewisse Zahl von Stücken Vieh abgetragen; so wie überhaupt damals das Vieh statt des Geldes diente. Auch nach den geschriebenen Gesetzen der Barbaren konnte die Sühne, statt in Geld, auch in Vieh geleistet werden. Man findet in diesen Gesetzen ganz umständliche Bestimmungen, welcher Geldsumme jedes Stück Vieh gleich gelten sollte. Man nannte dieses Wehrgeld (weregeldum oder widrigeldum). *) So galt nach den Gesetzen der Ripuarier tit. XXXVI. 11. ein gesunder, sehender (nicht blinder) Ochs mit Hörnern **) zwei solid., eine eben solche Kuh einen solid., ein gesundes sehendes Pferd u. s. f. sechs solid., ein Schwerdt nebst Scheide (spata cum scogilo) sieben solid., ein guter Panzer (brunia bona) zwölf solid. u. s. f.

---

*) Man sehe hierüber Eccard Leg. Francorum Sal. p. 97. und p. 218. — Weregeldum bedeutet meistens den Preis eines Menschen, wie denn im Angelsächsischen Were eben so viel ist als Mann. Außer diesem weregeldum oder weregelda gab es noch ein anderes dem Laut nach nahe mit ihm verwandtes Wort „widrigildum“ von unserm wieder hergeleitet, welches gleichgeltend, Ersatz, Wehrgeld bedeutet. Die Worte scheinen in den Handschriften wohl hin und wieder verwechselt zu werden. An der angeführten Stelle, wo das Sühnegeld für die Ermordung einer Menge von Menschen bestimmt ist, heißt es am Schluß „siquis weregeldum (nach dem cod. Goth. widrigeldum) „solvere debet, bovem cornutum videntem et sanum pro duobus solidis tribuat etc.“ Eccard hält widrigeldum hier für unrichtig, und glaubt es müsse durchaus weregeldum (Ersatz für einen getödteten Menschen) heissen. Es kommt indessen dem Sinn nach auf dasselbe heraus.

**) „bovem cornutum.“ Dieses erinnert an das, was Tacitus d. mor. German. 5. anführt, daß nämlich den deutschen Stieren und Kühen die Hörner gemangelt hätten „ne armentis quidem suus honor aut gloria frontis.“

Diese Art der Ausgleichung dauerte unter Carl dem Großen und seinen Nachfolgern fort. Ludwig der Fromme z. B. verordnete in dem ersten Capitular v. J. 819. cap. 8., daß zur Ausgleichung des Wehrgelds (ad compositionem wirgildi) Alles, so wie die Gesetze es enthalten, gegeben werden könne, einen Falken und ein Schwerdt ausgenommen (excepto accipitre et spata [espadon]), weil wegen denselben viele Meineide vorfielen, indem man sie eidlich höher schätzte, als sie werth wären. Der Gebrauch, daß das Sühnegeld oder der Ersatz von den Gerichten nach den Gesetzen bestimmt ward, war ein großer Fortschritt in der Civilisation. Die Könige fühlten sehr wohl, welchen großen Zuwachs ihre Macht dadurch erhalten hatte. Sie verboten daher streng, daß der Beschädigte sich mit *) dem Verbrecher im Besondern abfand. Aber eben so ward der Beschädigte gehalten, nach Erlegung des Sühnegelds jeder fernern Feindschaft (Fehde, faida), zu **) entsagen. Er mußte dieses sogar eidlich vor dem Grafen versprechen. Wenn er sich dessen weigerte, und eben so, wenn der Mörder das Sühnegeld nicht erlegen wollte, sollte der Graf den widerspenstigen Theil zu der Person des Königs schicken, der dann die Verbannung über ihn verhängte. (Capitul. 1mum. a. 819. cap. 13. apud Baluz. tom. I. p. 602.) Zuweilen stellten sich die Partheien auch eine schriftliche Urkunde aus, worin sie jeder fernern Feindschaft entsagten. ***) Außer der Erstattung,

*) Decretio Chlothar. II. reg. dat. circ. a. 595. cap. 11. „siquis occulte de re sibi furata a quolibet latrone compositionem acceperit, uterque latronis culpae sub jaceat. Fur tamen judici praesentetur.“

**) Carol. M. Capitular. 1mum. a. 802. cap. 32. „Hoc firmiter bannimus, ut parentes interfecti nequaquam inimicitiam super commissum malum adaugere audeant, neque pacem fieri petenti denegare, sed data fide paratam compositionem recipere, et pacem perpetuam reddere, verum autem nullam moram compositionis facere etc.“

***) Es wird wahrscheinlich dem Leser nicht unangenehm seyn, eine solche Entsagungs-Urkunde hier wörtlich zu lesen. Sie ist aus den Formuln des Mönchs Marculph, der im siebenten Jahrhundert lebte, entnommen. Marculph. formul.

welche der beleidigten Parthei geleistet werden mußte, erhielt der Staat oder der König auch noch eine gewisse Summe, welche fredum hieß. Dieselbe ward von dem Verbrecher für den Schutz, den die Obrigkeit ihm nach Erlegung des Straf-Geldes angedeihen ließ, bezahlt. In den ältesten Gesetzen geschieht desselben zwar nur selten Erwähnung, *) allein in den

lib. II. §. 18. apud Baluz. tom. II. p. 417. „Domino fratre illo ille. Dum et instigante adversario, quod non debueras, germano nostro illo visus es interfecisse, et ob hoc vitae periculum incurrere potueras, sed intervenientes sacerdotes et magnificis viris, quorum nomina subtus tenentur adnexa, nos ad pacis concordiam ob hoc visi fuerunt revocasse, ita ut pro ipsa causa solidos tantos in pagalia mihi dare deberes, quos et in praesente per wadio tuo visus es transolvisse et nos ipsa causa per festuca contra te visus es werpisse. Propterea, juxta quod convenit, hanc epistolam securitatis in te nobis conscribere complacuit, ut de ipsa morte germano nostro nec a me nec ab haeredibus meis aut suis, nec de judiciaria potestate, nec a quemlibet nullo casu, nec refragatione aliqua aut damnietate amplius habere non pertimescas, sed in omnibus exinde ductus et absolutus appareas. Et si fortasse ego ipse aut aliquis de heredibus meis vel quicunque te ob hoc inquietare voluerit, et a me defensatum non fuerit, inferamus tibi cogente fisco duplum quod nobis dedisti, et quod repetit quis vindicare non valeat, sed praesens epistola securitatis a me facta firma permaneat, stipulatione subnexa."

*) In dem salischen Gesetz kommt sehr häufig bei einer Straf-Bestimmung der Ausdruck vor „excepto Capitale et delatura", für welches letztere Wort sehr viele Handschriften dilatura haben. Eccard (leg. Franc. Sal. p. 15.) glaubt delatura sey ungefähr soviel als fredum. „sunt illi sumtus, qui fiunt, dum inficiando lis crescit." Allein dieser Zusatz excepto capital etc. findet sich nur in solchen Fällen, wo irgend ein Schadens-Ersatz zu leisten, wo Etwas gestohlen, zerstört u. s. f. war, so daß man delatura oder dilatura wohl für Nichts anderes als für den, durch den Verzug (par le délai) entstandenen Schaden, also capitale et delatura für Kapital und Zinsen nehmen kann. Von fredum wenigstens wird delatura in den Gesetzen selbst ausdrücklich unterschieden. Pact. leg. Sal. tit. XIV. 5.

von Carl dem Großen und seinen Nachfolgern gegebenen, kommt es desto häufiger (zuweilen auch unter dem Namen bannus) vor. Der Betrag desselben wechselte nach Verschiedenheit der Fälle, war aber meistens der dritte Theil des Sühne-Gelds. Späterhin, als die großen Vasallen sich die hohe Gerichtsbarkeit und mit derselben die Einnahme des fredum zugeeignet hatten, machte diese einen beträchtlichen Theil ihrer Einkünfte aus. So wirksam aber auch nun, zu Begründung einer gesetzlichen Ordnung unter den Barbaren, die Einrichtung war, daß die Privat-Rache gehemmt, und der Obrigkeit die Befugniß, die Streitigkeiten zu schlichten, übertragen ward, so blieb es doch allezeit ein großer Uebelstand, daß alle Verbrechen mit Geld abgemacht werden konnten. Man könnte sich wundern bei den Barbaren, deren Gemüther man sich nur von wilden Leidenschaften, Zorn, Rachgierde erfüllt denkt, eine solche Sitte zu finden, wenn nicht Erfahrungen, die man noch heute zu machen Gelegenheit hat, hinreichend lehrten, daß *) Habgierde die vorherrschende Leidenschaft der Barbaren ist. Die Sache selbst wenigstens, daß nach den ältern Gesetzen der Barbaren, dem Salischen, dem der Ripuarier u. s. f. Geld jedes Verbrechen abbüßte, ist völlig gewiß, und geht aus den Worten derselben, aufs unzweideutigste hervor. Und, wenn eine Hexe einen Menschen auffraß, **) so konnte sie sich nach dem Sali-

„Si vero puella, quae trahitur, in verbo (im Schutz) regis fuerit, propter fredum MMD. den. qui faciunt solid. LXII. et dimidium cogatur persolvere, excepto capitale et delatura."

*) Ja hin und wieder scheinen Einige die Ermordung der Ihrigen als ein Erwerb-Mittel angesehen zu haben. So führt z. B. Greg. Turon. lib. 9. Histor. cap. 19. Einen redend an: „Magnas mihi debes referre grates . . . . . eo quod interfecerim parentes tuos, de quibus accepta compositione, aurum argentumque superabant in domo tua."

**) Lex Sal. tit. LXVII. 3. „si stria hominem comederit, et convicta fuerit, VIIIM. den. qui faciunt solid. CC. culpabilis judicetur." Man muß diesen Appetit selbst nicht einmal für so ganz entsetzlich gehalten haben, indem der Betrag des Sühngelds nach dem Salischen Gesetz von

schen Gesetz mit zweihundert Goldstücken loskaufen. Nur Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats und gegen das Oberhaupt desselben, waren nach einigen Gesetzen davon ausgenommen. „Wenn Einer seinen Herzog tödtet, sagt das Gesetz der Bayern, *) so gelte sein Leben für das des Herzogs, er empfange den Tod, den er gegeben, und sein Vermögen gehöre auf immer dem Staat.“ An einer andern Stelle aber bestimmt es ausdrücklich, „kein Verbrechen sey so schwer, daß dem Schuldigen nicht das Leben **) gelassen werde.“ Wenn Einer nicht im Stande war, das Sühnegeld zu bezahlen, so konnte er sich statt dessen auch in die Knechtschaft derjenigen, die es an ihn zu fordern hatten, begeben. ***) Nach dem Salischen Gesetz ****) konnte er sogar, wenn er selbst zu arm war, seine Anverwandten zwingen, das Sühnegeld für ihn zu bezahlen. Dieses geschah unter einer höchst lächerlichen Ceremonie, welche Chrenecruda oder Chren-Ceude genannt ward. Nachdem nämlich der Schuldige 12 Zeugen (juratores) dafür beigebracht,

---

7 denar. (für ein gestohlenes Schaf) bis zu 1800 solid., (für die Ermordung Eines, der in truste dominica war), stieg.

*) Lex Bajuvar. tit. II. cap. 2; id. tit. cap. 1. §. 3. „Ut nullus Bajuvarius alodem aut vitam sine capitali crimine perdat, id est, si aut in necem ducis conciliatus fuerit, aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit, et exinde probatus inventus fuerit, tunc in ducis potestate sit vita ipsius, et omnes res ejus et patrimonium.“

**) Lex Bajuv. Tit. I. cap. 7. §. 3. „Nulla sit culpa tam gravis, ut vita non concedatur propter timorem dei et reverentiam Sanctorum, quia Dominus dixit. Qui dimiserit, dimittetur ei. Qui non dimiserit, nec dimittetur ei.“

***) Capitular. lib. III. cap. 65.

****) Lex Sal. Tit. 61. Dasselbe ward indessen schon i. J. 595 vom König Childebert abgeschafft. Decret. Childebert. cap. 15. (ap. Baluz. tom. I. p. 20.) „De Chrenecruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.“

daß er weder über noch unter der Erde Mehr besitze, als er gegeben hatte, sammelte er von den vier Ecken seines Hauses Staub, und warf diesen, auf der Schwelle der Hausthür (in durpilo) stehend, von der linken Seite über seine Schultern hinüber auf seinen nächsten Anverwandten, der dadurch gezwungen ward, das noch am Sühnegeld fehlende, zu ergänzen. Die Könige schafften indessen diesen seltsamen Gebrauch ab. Dieselben waren überhaupt bemüht, statt des Sühnegelds, andere Strafen einzuführen. In den Capitularien findet man daher häufig Fälle mit der Bestimmung angeführt, daß das Abkaufen der Strafe dafür nicht Statt finden solle. Schon um das Jahr 595 bestimmte der König Childebert, daß Einer, der einen andern, ohne gereitzt worden zu seyn, umbrächte, mit dem Tod bestraft, und kein *) Lösegeld angenommen werden sollte. Auch der Meineidige sollte nach dem Capitular C. d. G. vom Jahr 779 **) die Hand verlieren und kein Lösegeld Statt finden. Die Könige, welche hierin von den alten Sitten der Nation abwichen, mußten indessen mit großer Vorsicht verfahren. ***) Die Todesstrafe insbesondere, ward nur im Wiederholungs-Fall an einem Verbrecher vollzogen. Erst wenn ein Dieb siebenmal gestohlen, ward er zum Richtplatz geführt. Bei dem ersten Mord, den Einer beging, kam er nach der Bestimmung Carls des Großen ****) mit dem Verlust Eines

*) Decret. Childebert. Reg. a. 595. cap. 5. apud Baluz. tom. I. p. 18. „De homicidiis vero ita jussimus observari, ut quicunque ausu temerario alium sine causa occiderit, vitae periculo feriatur, et nullo pretio redemptionis se redimat aut componat.“

**) loc. cit. cap. 10. „De eo qui pejurium fecerit, nullam redemptionem det, nisi manum perdat.“

***) Es finden sich in dieser Hinsicht manche Widersprüche zwischen den Bestimmungen der Capitularien und den ältern Gesetzen, die man in der damaligen Zeit wohl kannte, und hin und wieder benutzte. So schreibt der Erzbischof Hincmar epist. 15. ad episcop. cap. 15. „Quando enim sperant aliquid lucrari, ad legem se convertunt. Quando vero per legem non aestimant acquirere, ad Capitula confugiunt.“

****) Capitul. Carol. M. a. 779. cap. 23.

Auges davon. Bei dem Zweiten schnitt man ihm die Nase ab, und erst beim Dritten mußte er, wenn er sich nicht besserte, sterben. Ueberdem sollte die Todesstrafe nicht ausgesprochen werden, wenn der Angeklagte nicht entweder selbst bekannte, oder durch die Aussage von redlichen, Wahrheitliebenden Zeugen *) überwiesen war. (Capitul. lib. V. cap. 308.) Die Gesetze empfehlen den Richtern die größte Vorsicht bei Abhörung der Zeugen, insbesondere auch die, sie einzeln und abgesondert voneinander zu vernehmen. Dieselben mußten nüchtern vor Gericht erscheinen, und durften, nachdem sie gegessen hatten, nicht schwören oder ihr Zeugniß ablegen. (Capitul. 1mum. a. 809. cap. 16.) Ein ganz besonderes Mittel, dessen man sich bediente, die Schuld oder Unschuld zu beweisen, war, daß nicht allein der Ankläger die Wahrheit der Anklage, und der Angeklagte seine Unschuld eidlich betheuerte, sondern daß mehrere Menschen mit demselben schworen, sie seyen innig überzeugt, daß derjenige, zu dessen Gunsten sie sprachen, die Wahrheit sage. Diese Leute, welche in den Gesetzen der damaligen Zeit juratores, conjuratores, sacramentales genannt werden, (wofür wir Geschworne, Eideshelfer sagen können,) waren keine **) eigentlichen Zeugen. Sie wußten nämlich von den nähern Umständen der That Nichts, sondern sie beschworen nur die Wahrhaftigkeit und Redlichkeit ihrer Parthei. Die Gesetze schreiben zwar den Richtern vor, es nicht leicht zu diesen offenbar höchst verdächtigen Eidschwüren kommen zu lassen. ***)

*) Nach dem Gesetz der Bayern tit. II. cap. I. 2. waren, wenn einer angeklagt war, sich gegen das Leben des Herzogs verschworen zu haben, drei Zeugen erforderlich, um ihn für schuldig zu erklären. Dieses ward späterhin die Regel bei jeder Anklage auf Mord, wie aus der folgenden Note erhellt.

**) Die Gesetze unterscheiden durchaus zwischen Zeugen (testes und juratores. Capitul. Lothar. tit. V. (excerpt. e leg. Longobard. ap. Baluz. tom. II. p. 333.) „De homicidio, unde lex pro simplicitate probationem trium testium quaerit, si testes habere non potuerit, concedimus ut cum duodecim juratoribus juret, et ab eadem simplicitate sit absolutus etc.“

***) Capitul. lib. V. cap. 349. „Volumus ut sacramenta

Allein sie waren in der damaligen Zeit ein ganz gewöhnliches Mittel, um die Thatsache zu ermitteln. *) Diese Eide wurden entweder auf dem Altar, oder auf dem Reliquien-Kasten eines Heiligen, geschworen. Nach den Gesetzen der Alemannen legten bei diesem Eid die Geschwornen (juratores) ihre Hand unmittelbar auf den Reliquien-Kasten, und zwar so, daß Einer die Hand über die des andern, und der Angeklagte die seinige zu oberst über die aller Geschwornen legte, und letzterer allein und im Namen Aller die Worte des **) Eids aussprach. Die Zahl der Geschwornen (juratores) war nicht willkührlich, sondern durch das Gesetz bestimmt. Je schwerer das Verbrechen war, wovon es sich handelte, desto größer mußte auch die Zahl der Geschwornen seyn, die sowohl der Ankläger als Angeklagte stellte. In den Gesetzen der Barbaren, und eben so in den Capitularien findet man eine große Menge Beispiele von Anwendung dieser letzten Regel. Um nur Eines anzuführen, so mußte Einer ***) der angeklagt war, eine reife Erndte vom Feld

---

cito non fiant, sed unusquisque judex prius causam veraciter cognoscat, ut eum veritas latere non possit, nec cito ad sacramenta veniant."

*) Dieses ging sogar in die canonischen Rechte über. Innocent. III. Papa in cap. de testibus, de purgatione canonica „Illi qui ad purgandam alicujus infamiam inducuntur, id solum tenentur juramento firmare, quod veritatem credunt eum dicere, qui purgatur." Vid. Bignon. Not. ed. Marculph. ap. Baluz. tom. II. p. 923.

**) Lex Alaman. tit. VI. 7. ap. Baluz. tom. I. p. 59. „Ista sacramenta debent esse jurata, ut illi conjuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat ut super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi deus adjuvet vel illae reliquiae ad illas manus quas comprehensas habet ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit."

***) Lex Bajuvar. tit. XII. 7. „siquis messem jam maturam in agro furaverit . . . . si negare voluerit, cum sex sacramentalibus juret . . . ." (ibid 8.) „siquis messem alterius initiaverit maleficis artibus . . . . si negare voluerit, cum duodecim sacramentalibus juret etc." Daher kommen die Ausdrücke „unica, tertia, quarta ma-

gestohlen zu haben, durch sechs, und wenn er angeklagt war, sie behert zu haben, durch zwölf Geschworne seine Unschuld beweisen. Es stand indessen nicht immer in der Willkühr der Partheien, jeden als Geschwornen in ihrer Sache zu gebrauchen. Zuweilen schlug der Ankläger dem Angeklagten mehrere zu Geschwornen vor, von welchen dieser dann eine gewisse Zahl verwerfen konnte. Zuweilen durfte der Angeklagte sie entweder alle, oder doch wenigstens zum Theil selbst aussuchen. Die von dem Ankläger vorgeschlagenen, hießen „ernannte" denominati (auch wohl electi) *), diejenigen, die der Angeklagte stellte, hießen „herbeigerufene" advocati. Es hing von den Umständen, d. h. theils von der Art des Verbrechens, theils auch von der Zahl der Geschwornen ab, ob die Wahl derselben dem Ankläger oder Angeklagten zustand. „Alle Reinigungs-

---

nu jurare i. e. cum uno, duobus aut tribus sacramentalibus. Man sagte auch jurare sua quarta manu u. s. f.

*) Man sehe hierüber vorzüglich Du-Cange ed. voc. juramentum. Ich muß gestehen, daß es mir bei näherer Vergleichung der Stellen doch vorkommt, als ob ein Unterschied zwischen electi und denominati Statt fand, nämlich so, daß von den Richtern (vielleicht auch durch das Loos) einige rechtliche Männer gewählt wurden, aus welchen der Ankläger die von ihm vorgeschlagenen Geschwornen nehmen mußte, so daß die ganze Masse derselben electi, und die von dem Ankläger ausgesuchten denominati hiessen. Es wäre nämlich gar zu hart für den Angeklagten gewesen, wenn es durchaus in der Willkühr des Anklägers gestanden hätte, die Geschwornen vorzuschlagen, welchen der Angeklagte vielleicht ganz unbekannt war. (lex Alamannor. tit. VI. cap. 1. ap. Baluz. tom. I. p. 59.) heißt es „si duas saigas valentem supra solidum res valuerint, tunc debet homo qui causam requirit, (der Ankläger) *tres electos denominare*, et ex denominatis tribus licentiam habet excusator (der Angeklagte) rejicere duos, tertium vero non licet rejicere, sed ipsum secum in sacramento habere debet." In dem Gesetz der Alemannen (tit. XXX.) werden nominati und electi gerade zu einander entgegengesetzt „siquis missum ducis infra provinciam occiderit . . . . . si negare voluerit, qnod non fecisset, ita juret cum duodecim nominatis et aliis duodecim electis."

Eide (sacramenta) sollen in der Kirche, oder über den Reliquien abgelegt werden" heißt es Capitular. 4tum. a. 803. „Bei denen in der Kirche werden sieben ausgewählte Geschworne erfordert. Nur, wenn derselben zwölf sind, kann man sie nehmen, wie man sie findet (quales potuerit invenire)." Eben so sagt (lex Alaman. tit. 53) „cum duodecim sacramentalibus juret, cum quinque nominatis et septem advocatis." Dasselbe Gesetz bestimmt tit. VI. cap. 1. „De minoribus causis usque ad solidum valentem licet unicuique, qualem sacramentalem unum secum habere vult, in suo sacramento continere." Durch einen solchen Eidschwur, wenn er auch in der gesetzlichen Form geleistet ward, war darum aber die Sache doch noch nicht ausgemacht. Nichts war den unbändigen Gemüthern der Barbaren unerträglicher, als der Gedanke, daß sie durch den Meineid eines Feindes entweder unschuldig gestraft, oder von der Verfolgung einer gerechten Rache abgehalten werden könnten. Derjenige, der sich in seinem Innern bewußt war, eine solche Kränkung erlitten zu haben, berief sich daher auf den Ausspruch von Gott selbst. So wie nämlich die Macht und Güte des Schöpfers sich in den Werken der Natur auf eine eben so wunderbare als unverkennbare Weise zeigt, so, glaubten jene rohen Menschen, müsse seine Gerechtigkeit auch die Unschuld eines unrechtmäßiger Weise angeklagten, durch ganz unzweideutige Zeichen, durch Abänderung der Gesetze der Natur, oder wenigstens dadurch, daß er dem Unschuldigen im Kampf den Sieg verlieh, an den Tag bringen. Die Probe, der man sich um eine solche Entscheidung zu erhalten, unterwerfen mußte, ward ein Gottes-Gericht *) genannt. Es gab verschiedene Arten dieser Gottes-Gerichte; nachdem man sich nämlich dieses oder jenes Mittels bediente, um den Ausspruch Gottes zu erfahren. Der Angeklagte mußte seine Unschuld dadurch beweisen, daß er entweder ein glühendes Eisen in den Händen trug, **) oder seine Hand in siedendes Wasser tauchte, ***)

*) judicium dei, ordalium, ordela von dem alten deutschen Wort ordel, oder unserm Urtheil.

**) judicium ferri candentis, judicium sive examen igniti ferri.

***) judicium aquae calidae.

oder daß er, wenn man ihn in kaltes Wasser warf, nicht von selbst wieder heraufkam. *) Zuweilen mußten sich auch beide Partheien (der Ankläger wie der Angeklagte), einer solchen Probe unterwerfen. Eine derselben war, daß beide mit erhobenen Armen an einem Kreuz beteten, wo dann die Behauptung derjenigen, der zuerst die Arme sinken ließ, als falsch angesehen ward. **) Zuweilen entschied das Loos, vorzüglich aber der Zweikampf (duellum), ob der Kläger oder Angeklagte Recht habe.

Diese Gottes-Urtheile waren bei den Barbaren uralt und schon bei denselben im Gebrauch, ehe sie zum Christenthum übergegangen waren. Nachdem sie dieses angenommen hatten, eiferte zwar die Kirche durch ihre allgemeinen Verordnungen gegen die Gottes-Gerichte und verwarf sie als abergläubisch, gottlos und trügerisch. Allein so groß ihre Gewalt auch war, so vermogte sie doch nicht, diesen tief eingewurzelten Gebrauch aus den Sitten der Barbaren zu verdrängen. Die Geistlichkeit selbst, ungeachtet der allgemeinen Mißbilligung der Kirche, bequemte sich endlich nach den Sitten der Zeit, und suchte die Gottes-Gerichte durch Beimischung kirchlicher Ceremonien mehr heilig und feierlich zu machen. ***) Es kommt uns zwar

*) judicium aquae frigidae. Dieses ward von Ludwig dem Frommen verboten.

**) judicium crucis, dieses ward vorzüglich bei Geistlichen, auch schwächlichen Personen gebraucht.

***) Man findet die vollständigste Belehrung über die verschiedenen, hierbei üblichen Ceremonien und Gebets-Formeln bei Du-Cange unter den einzelnen Artikeln: judicium ferri candentis, aquae frigidae u. s. f., und vorzüglich bei Balutze unter den formulis exorcismorum tom. II. p. 639. seq. Die Gebräuche waren zwar nicht in allen Bisthümern ganz gleich, doch stimmten sie in folgendem meistens überein. Nachdem der Angeschuldigte in die Kirche getreten und er sowohl, als der Priester gebetet hatte, las letzterer die Messe. Während derselben reichte er dem Angeschuldigten die Communion, nachdem er ihn vorher aufgefordert, die Wahrheit zu bekennen. „Adjuro vos homines per Patrem et filium et spiritum sanctum et per vestram Christianitatem, quam suscepistis . . . . . et per

unbegreiflich vor, daß besonders diejenigen Proben, bei deren Anwendung der Schuldige sowohl als Unschuldige, nur durch ein Wunder unbeschädigt bleiben konnte, jemals als gewöhnliche

---

reliquias, quae in ista sancta ecclesia sunt reconditae, ut non praesumatis ullo modo ad istam sanctam communionem accedere nec sumendo communicare, si hoc vel illud fecistis, aut consensistis aut aliquam veritatem inde scitis, seu qui hoc egit, nostis." Bei Darreichung der Communion sagte der Priester: „Corpus hoc et sanguis Domini nostri Jesu Christi sit vobis ad comprobationem hodie." Nach vollendeter Messe besprengte der Priester Alles mit geweihtem Wasser und gab dem Angeschuldigten davon zu trinken. Er weihte auch das Prüfungs-Werkzeug, das Wasser, ehe es zum sieden gebracht ward u. s. f., und richtete sein Gebet zu Gott, daß er die Unschuld beschützen und die Schuld an den Tag bringen wolle. Die Gebets-Formeln dazu waren verschieden. Bei dem judicium aquae frigidae redete der Priester das Wasser selbst an. „Adjuro te, aqua, in Nomine dei Patris omnipotentis, qui te in principio creavit . . . . . ut nullo modo suscipias hunc hominem, si in aliquo culpabilis est ex hoc, quod illi objicitur scilicet aut opere aut consensu seu conscientia vel quolibet ingenio; sed per virtutem Domini nostri Jesu Christi rejice ex te et fac illum natare super te etc." ap. Baluz. tom. II. p. 646. Bei dem judicium aquae ferventis mußte Einer einen Stein, der bei einer einfachen Prüfung (in simpla probatione) 8 Zoll, (palmam), bei einer dreifachen, eine Elle tief an einem Seil ins Wasser herabhing, aus demselben herausziehn. Das judicium ferri candentis war von mannigfacher Art. Gewöhnlich mußte der Angeklagte eine glühende Stange in der blosen Hand, nachdem er diese vorher gewaschen und mit Weihwasser besprengt hatte, eine Strecke von neun seiner Fuße weit tragen, ehe er sie hinwarf. Er machte diesen Weg in drei Schritten ab, wobei er jedesmal den Fuß an eine bezeichnete Stelle setzen mußte. Nachdem er das Eisen hingeworfen hatte, und zum Altar geeilt war, umwickelte und versiegelte man seine Hand. Nach drei Tagen ward die Binde abgenommen und untersucht, ob die Hand verletzt sey, (si insanies crudescens in vestigio ferri inveniretur). Eine andere Art dieses Gerichts war, daß der Angeklagte über 12 glühende Pflug-Scharen gehen mußte.

Beweismittel in den Gerichten gegolten hätten. Allein theils mag wohl die rohe Haut jener Barbaren nicht so ganz empfindlich gegen die Eindrücke der Hitze gewesen seyn, theils aber ward weit weniger Gebrauch von den Gottes-Urtheilen gemacht, als man glauben sollte. Es hing nämlich allezeit von den Richtern ab, einen solchen Beweis zu verordnen und zuzulassen oder nicht. Hielten dieselben die Sache durch andere Beweise für hinreichend aufgeklärt, so durften sie, nach den Gesetzen, die Reinigungs-Eide durch Geschworne und eben so die Gottes-Gerichte nicht gestatten. Ueberdem konnte man sich, nach den Gesetzen der Barbaren, so wie von allen Verbrechen, auch von der Verpflichtung, den Beweis durch das Gottes-Gericht zu liefern, loskaufen. Das Salische Gesetz enthält einen eigenen Titel (lex Sal. tit. LVI., lex Sal. emendat. tit. LV.), welcher: de manu ab aeneo redimenda überschrieben ist, und von diesem Gegenstand handelt. — Die verschiedenen Arten von Gottes-Gerichten bestanden gleichzeitig. Zuweilen ward sogar dem Angeschuldigten die Wahl gelassen, durch welches er seine Unschuld beweisen wollte. Späterhin indessen verdrängte der Zweikampf alle übrigen fast gänzlich, so daß dieselben nur bei alten und schwächlichen Personen, oder Weibern und Juden, und zwar nur selten angewendet wurden. Unter den Fränkischen Königen ward ein solcher Zweikampf gewöhnlich nicht mit blanken Waffen, sondern mit einem Schild und Prügel (cum scuto et fuste) ausgeführt.*) Man konnte auch in den meisten Fällen einen Vorfechter (campio, champion) stellen. Zuweilen mußten sich nicht der Ankläger und der Angeklagte, sondern die Zeugen schlagen. Wenn nämlich auf beiden Seiten mehrere sich widersprechende Zeugen waren, die hartnäckig auf ihrer Behauptung bestanden, so wurden zwei (von jeder Parthei Einer) ausgesucht, die sich mit einander schlagen mußten. Dem Ueberwundenen ward die Hand abgehauen, **) den übrigen Zeugen der überwundenen Parthei

*) Man findet diese Bestimmung über die Art der Waffen der Kämpfenden fast durchaus in den Capitularien. Z. B. lib. IV. cap. 23.

**) Capitular. lib. IV. cap. 23. (ap. Baluz. tom. I. p. 779.)

war es erlaubt, ihre Hand loszukaufen. — Ueber den eigentlichen Ursprung des Zweikampfs gibt es unter den Schriftstellern sehr verschiedene Meinungen. Einige z. B. Robertson (in der Einleitung zu seiner Geschichte Carls des Fünften) glaubt, derselbe sey aus dem Recht oder wenigstens aus dem natürlichen Trieb, für eine Beleidigung Genugthuung zu fordern, entstanden. Meyer (esprit et progrès des instit. judic. tom. I. chap. 2. p. 327.) hingegen meint, man habe ihn ursprünglich nur als Gottes-Gericht angesehen. Die Meinung von Montesquieu (liv. 28. chap. 14.) hält fast die Mitte zwischen diesen beiden. Nach derselben ist der Zweikampf eingeführt worden, um sich vor den bösen Folgen des Meineids der Geschwornen (sacramentales) zu sichern. Er nennt die Beweise durch dergleichen Eidschwüre, negative (preuves négatives). Er glaubt nur bei denjenigen Barbarenstämmen, deren Gesetze diese negativen Beweise zugelassen hätten, sey der Zweikampf üblich gewesen. „Machte Jemand," sagt Montesquieu, „eine Forderung, und er ward durch einen Meineid ungerechter Weise um dieselbe betrogen, was blieb dann einem Krieger, der sich auf diese Weise beschämt sah, anders übrig, als mit den Waffen in der Hand, Genugthuung für das ihm zugefügte Unrecht zu fordern?" *) Das Salische Gesetz, wel-

„siquis cum altero de qualibet causa contentionem habuerit, et testes contra eum per judicium producti fuerint, si ille falsos eos esse suspicatur, liceat ei alios testes, quos meliores potuerit, contra eos opponere ut veracium testimonio falsorum testium perversitas superetur. Quodsi ambae partes testium ita intra se dissenserint, ut nullatenus una pars alteri cedere voluerit, eligantur duo ex ipsis, id est ex utraque parte unus, qui cum scutis et fustibus in campo decertent, utra pars falsitatem, utra veritatem suo testimonio sequatur. Et campioni, qui victus fuerit, propter perjurium, quod ante pugnam commisit, dextera manus amputetur. Caeteri vero ejusdem partis testes manus suas redimant."

*) Montesquieu hätte eben so gut sagen können: Was blieb ihm übrig, als durch ein Gottes-Urtheil den Meineid der falschen Zeugen zu beweisen?

ches die negativen Beweise nicht zuließ, bedurfte des Beweises durch den Zweikampf nicht, und verwarf ihn. Die Gesetze der Ripuarier und der meisten übrigen Barbaren, welche die negativen Beweise zuliessen, waren gezwungen, den Beweis durch den Zweikampf einzuführen. Man lese die beiden berühmten Verordnungen, die Gondebaud, König der Burgunder, über *) diesen Gegenstand erließ. Man wird sich überzeugen, daß sie aus der Natur der Sache geschöpft sind. „Man müsse," so drücken sich die Gesetze der Barbaren aus „den Eid aus den Händen eines Menschen nehmen, der ihn mißbrauchen wolle." So weit Montesquieu. Derselbe irrt, wenn er glaubt, das Salische Gesetz habe die negativen Beweise nicht zugelassen. Dasselbe spricht zwar überhaupt nicht so viel von den Beweisen als die Gesetze der übrigen Barbaren. Allein demungeachtet geschieht der Geschwornen (juratores), an mehreren Stellen Erwähnung. **) Von dem Zweikampf spricht es zwar nicht, allein es hat dafür die Probe des siedenden Wassers. Wie übrigens die Barbaren selbst den Zweikampf ansahen, erhellt deutlich aus ihren Gesetzen. So findet sich in dem Gesetz der Bayern „dann spreche der Beklagte öffentlich und vor dem Volk zu jenem Zeugen: Du hast die Unwahrheit gegen mich geschworen. Versprich mir, dich zum Zweikampf zu stellen, und Gott mag kund thun, ob du wahr oder falsch geschworen." ***) — Uebrigens ist einerseits der Trieb für ein erlittenes Unrecht Genugthuung zu fordern, ein dem Menschen angeborner, der besonders bei jenen wilden Menschen stark vorherrschen mußte. Anderseits aber konnte der Ausgang eines

*) lex Burgund. tit. VIII. §. 1 et 2. tit. XLV.

**) Montesquieu liv. 28. chap. 13. (not.) sagt, das Salische Gesetz lasse nur bei der Klage eines Antrustion gegen einen andern (tit. 76.) die negativen Beweise (durch Geschworne) zu. Allein es gestattete sie noch in ganz andern Fällen (tit. 56., tit. 61. z. B.).

***) Lex Bajuvar. tit. XVI. 2. . . . . Tunc ille defensor . . . . . (et hoc in praesenti populo fiat) . . . . . dicat ad illum testem: mendacium jurasti contra me. Sponde mihi pugnam duorum et *manisfestet deus*, si mendacium an veritatem jurasti contra me."

Zweikampfs eben so gut, wie die Probe des glühenden Eisens u. s. f. als Gottes-Gericht angesehen werden. Da nun in den Gemüthern der Barbaren der Trieb nach Rache, und das Vorurtheil für die Gottes-Gerichte gleich tief eingewurzelt war; so sieht man leicht ein, daß sie endlich die Beweisart allen andern vorziehen mußten, wodurch jenem Trieb und diesem Vorurtheil zugleich Genüge geschah.

Doch nicht allein die Gesetze der Barbaren, sondern auch die in spätern Zeiten von den Königen des Zweiten Geschlechts (von Carl dem Großen und seinen Nachfolgern) erlassenen, nahmen den Zweikampf als Beweismittel an, wie aus sehr vielen Stellen der Capitularien hervorgeht. *) Derselbe galt sowohl bei Civil- als Criminalklagen. Allein die Gesetze geboten, wie schon erinnert worden, den Richtern nur im äußersten Fall, bei dem Mangel aller andern Beweise, den durch Geschworne und endlich, wenn eine Parthei sich dabei nicht beruhigen wollte, den durch den Zweikampf zu verordnen. In Civilsachen insbesondere ward, nach den Bestimmungen der Capitularien, ein Beweis durch eine schriftliche, mit den gesetzlichen Formen versehene Urkunde, als **) vollständig und entscheidend angesehen. Bei der großen Unwissenheit, die damals herrschte, war es indessen so leicht nicht, über irgend einen Act, Vertrag u. d. g., einen solchen schriftlichen Beweis zu erhalten, ungeachtet es, so wie jetzt, eigene Beamten unter dem Namen Notarien für die Aufnahme solcher Urkunden gab. Man suchte dieses durch die große Menge von Zeugen zu ersetzen. Wenn bei irgend einem

*) Capitular. lib. I. cap. 23.

**) Capitular. lib. VI. cap. 416. „scripturae, quae diem et annum habuerint evidenter expressum atque secundum legis ordinem conscriptae esse noscuntur, seu conditoris vel testium fuerint signis aut subscriptionibus roboratae, omni habeantur stabiles firmitate.“ — Die signa werden hier von den subscriptiones unterschieden. Nämlich die des Schreibens Unkundige, machten nur ein Zeichen statt der Unterschrift, non subscribebant, sed signabant. Wie es mit der Unangreifbarkeit der schriftlichen Urkunden nach der ältesten Gesetzgebung stand, darüber sehe man z. B. Lex Ripuar. LIX.

Vorfall, Geschäft u. d. g. Menschen gegenwärtig waren, deren man sich als Zeugen bedienen wollte, so pflegte man sie bei dem Ohr zu zupfen, damit sie sich des Vorfalls, so wie auch, daß man sie zum Zeugen aufgefordert, erinnerten. Ein solcher Zeuge hieß testis per aurem tractus. Bei dem Kauf eines unbeweglichen Eigenthums nahm der Käufer, wenn er keine schriftliche Urkunde erhalten konnte, nach der Wichtigkeit des Gegenstands drei, sechs oder zwölf Zeugen *) und eben so viele Kinder mit sich an Ort und Stelle, überzählte dort den Preis und trat in den Besitz; gab alsdann den Kindern Maulschellen, und zupfte sie bei den Ohren, damit sie sich künftig des Vorgefallenen erinnerten und es bezeugten. Da nun so viel von der Wahrhaftigkeit der Zeugen abhing, so schärfen die Gesetze den Richtern hierin die größte Behutsamkeit ein. Die Richter sollten selbst diejenigen wählen, die sie für die besten hielten, und nicht zulassen, daß die Partheien sie durch Geld anwärben. **) Viele bürgerliche Geschäfte wurden daher auch, um jedem Zweifel zuvorzukommen, vor Gericht abgemacht. Dieses galt nach dem Salischen Gesetz, ***) insbesondere von

*) Lex Ripuar. LX. 1. „siquis villam aut vineam vel quamlibet possessiunculam ab alio comparaverit, et testamentum accipere non potuerit, si mediocris res est, cum sex testibus, et si parva cum tribus; quodsi magna cum duodecim ad locum traditionis cum totidem numero pervulis accedat; et sic eis praesentibus pretium tradat, et possessionem accipiat, et unicuique de parvulis alapas donet, et torqueat auriculas, ut ei in postmodum testimonium praebeant. Si autem testes non potuerit congregare, ut ei testimonium praebeant, tunc rem suam cum sex sive cum septem cum sacramenti interpositione sibi studeat evendicare.“

**) Carol. M. Capitular. 3tium. a. 812. „Ut quandocunque testes ad rem quamlibet discutiendam quaerendi atque eligendi sunt, a misso nostro et comite, in cujus ministerio de re qualicunque agendum est, tales eligantur quales optimi in ipso pago inveniri possunt. Et non liceat litigatoribus per praemia falsos testes adducere sicut hactenus fieri solebat.“

***) Lex Sal. emendat. tit. XLVIII.

der Erbeseinsetzung, wenn der Erbe nämlich kein Verwandter des Testators war. Dieser steckte vor Gericht einen Halm in den Schooß (in laisam) desjenigen, den er zum Erben ernennen wollte, und sagte zugleich laut, den wievielsten Theil seines Vermögens er ihm hinterließ. Diese Art durch Ueberreichung eines Halms, (festuca, stipula, ramus), einen Vertrag abzuschliessen, war sehr gebräuchlich, und vielleicht der Römischen stipulatio nachgebildet. Dadurch, daß Einer der Betheiligten dem andern einen Halm überreichte, und letzterer ihn annahm, ward der Vertrag als geschlossen angesehen. Dasselbe Verfahren ward auch bei Verkäufen, Schenkungen u. s. f. als eine symbolische Uebergabe gebraucht. **) Auch bei den gerichtlichen Vorladungen fand es Statt. Nämlich der Kläger überreichte dem Beklagten bei der Vorladung einen Halm. Nahm dieser ihn an, so hatte er sich dadurch verpflichtet, vor

*) laisa scheint eine Art Tasche, in der Gegend der Brust gewesen zu seyn, also was der sinus in der toga der Römer war.

**) Dieser Art der Uebergabe wird in den Formuln des Marculph, und in viel spätern Urkunden sehr häufig erwähnt. Die festuca mußte nodata d. h. ein Halm oder Stock mit Zweigen seyn. Zuweilen übergab man noch dazu einen Rasen, eine Weinrebe nebst einem Messer. Der Zweig ward alsdann in den Rasen gesteckt. Dieses dauerte bis tief in das Mittelalter hinein. Chart. an. 997. ap. Mabill. tom. IV. Annal. p. 116. „quam traditionem atramentario, penna et pergamena manibus suis de terra levatis, lege salica fecit per fistucum nodatum, seu ramum arborum atque per cultellum et guasonem (das neuere gazon, Rasen). Warf man den Zweig von sich weg auf die Erde, so bedeutete dieses, daß man sich des fernern Eigenthums und Besitzes begebe. Auf dieselbe Art versprach man auch feierlich, Etwas nicht thun zu wollen. Capitular. Carol. M. lib. VI. cap. 285. „Ut ergo omnis suspicio a nobis cunctis sacerdotibus et sanctae dei ecclesiae fidelibus funditus auferatur, profitemur omnes, stipulas dextris in manibus tenentes, easque propriis e manibus projicientes . . . . nec talia facere, nec facere volentibus consentire. Eine große Menge Einzelnheiten und Beispiele findet man bei Du-Cange art. festuca und investitura.

Gericht zu erscheinen. Auf dieselbe Weise verpflichtete man sich auch, Zeugen zu stellen, einen Eid zu schwören u. s. f. *) Ueberhaupt liebten die Barbaren solche symbolische Bezeichnungen gewisser Geschäfte und Gegenstände. So bedeutete z. B. eine Scholle Erde oder ein Rasen, der von einem Boden genommen ward, bei Ihnen den Boden selbst. „Wenn zwischen zwei **) Familien ein Streit über die Gränze ihrer Grundstücke entsteht, und einer sagt: hier ist unsere Gränze, und der andere sagt: hier ist die unsrige, so soll der Graf von diesem Stamm gegenwärtig seyn, und sowohl wo der eine, als andere die Gränze angibt, ein Zeichen setzen. Dann sollen sie das Grundstück umgehen, ***) und nachdem sie es umgangen haben, in der Mitte zusammenkommen, und in Gegenwart des Grafen eine Scholle von der Erde aufheben (welches die Alemannen Curkfodi nennen), und Zweige von den Bäumen in die aufgehobene ****) Scholle stecken, und die streitenden Familien sollen jene Scholle in Gegenwart des Grafen in die Höhe heben, und in dessen Hand empfehlen. Dieser soll sie in ein Tuch wickeln, sein Siegel beisetzen und in eine treue Hand empfehlen, bis zur Gerichtssitzung. Dann sollen beide versprechen, sich zum Zweikampf zu stellen (spondeant inter se pugnam). Wenn sie zum Kampf bereit sind, so sollen sie jene Scholle mitten zwischen sich legen, sie mit den Schwerdtern, womit sie kämpfen wollen, berühren, und Gott den Schöpfer

*) Lex Ripuar. tit. XXX. „Quodse quis in judicio pro servo interpellatus fuerit, si servus talis non fuerit, unde dominus ejus securus esse possit, dominus . . . . dicat: ego ignoro utrum servus meus culpabilis an innocens de hoc extiterit. Propterea eum secundum legem ripuariam super quatuordecim noctes ad ignem repraesento. Et sic de ejus praesentia cum festuca fidem faciat.

**) Lex Alaman. cap. 84.

***) „girent contentionem“ i. e. agrum de quo contenditur.

****) Die Zweige wurden bei der Uebergabe in den Rasen oder in die Scholle gesteckt, um anzudeuten, daß nicht blos die Oberfläche, sondern auch Alles auf derselben wachsende, übergeben werde.

anrufen, daß dem der Sieg werde, auf dessen Seite das Recht ist; und dann kämpfen sie. Wer siegt, erhalte jenes Grundstück u. s. f." Zu dieser Entscheidung durch den Zweikampf kam es aber bei solchen Gränzstreitigkeiten, wie überhaupt nur dann, wenn keine andere Beweise oder Zeichen aufzufinden waren. So sagt (Lex Bajuvar tit. XI. cap. 5.) „So oft Streit über die Gränzen entsteht, muß man die von Alters gesteckten Merkmale aufsuchen, nämlich Erddämme, von denen es offenbar ist, daß sie wegen der Gränzen von alter Zeit her aufgeworfen sind, oder Steine, woran man durch deutliche Merkmale erkennt, daß sie zur Bezeichnung der Gränzen geformt, oder in die Erde befestigt worden sind u. s. f." „Wenn aber gar keine Merkmale der Art zu finden sind, so heißt es in demselben Tit. XI., so geloben sie sich einander den Zweikampf,*) und es werden keine Vorkämpfer zugelassen, sondern dem Gott Stärke und Sieg verlieh, dem gehöre das streitige Grundstück." Aus den beiden so eben angeführten Gesetzes-Stellen spricht es sich deutlich aus, daß man von jedem forderte und erwartete, er werde bei Vertheidigung seines rechtmäßigen Eigenthums mehr Kraft, als der ungerechte Angreifer zeigen. Aus der ersten Stelle zeigt sich, was für die Kenntniß der damaligen Gerichtsverfassung nicht unwichtig ist, daß der Graf nicht blos in dem Gericht zwischen den Partheien entschied, sondern sich auch, wenn es erforderlich war, an Ort und Stelle begab, um sich durch den Augenschein von der Lage der Sache zu überzeugen. Zuweilen schickte er auch einen Beauftragten oder die Zeugen dahin, und ließ sich von denselben Bericht abstatten.

Wir haben schon oben bemerkt, daß nach der Vorschrift der Gesetze, **) jeder Graf seinen Notar haben sollte, der ohne Zweifel auch die Geschäfte des Gerichtschreibers versah. Ob

---

*) „Tunc spondeant invicem Wehadinc quod dicimus, et in campiones non sortiantur sed cui deus fortiam dedit et victoriam, ad ipsius partem designata pars, ut quaerit, pertineat." (Lex Bajuvar. tit. XI. cap. 5.)

**) Dieses gilt aber wahrscheinlich nur von den spätern Zeiten, nachdem die Franken schon eine Zeit in Gallien einheimisch waren.

indessen jedes Urtheil schriftlich verfaßt und ins Archiv niedergelegt ward, mögte zu bezweifeln seyn. Das zweite Capitular v. J. 803 (unter Carl dem Großen) verordnet, Kapit. 10, daß, wer eine schon einmal vor Gericht abgemachte Sache nochmals vorbringe, und dessen durch Zeugen überführt werde, entweder 15 Goldstücke (solid.) erlegen, oder von den Scheffen, die das erste Urtheil gesprochen, 15 Hiebe *) erhalten solle. Ein solcher Fall hätte indessen nicht vorkommen können, wenn von allen Urtheilen eine schriftliche Urkunde aufbewahrt worden wäre. Daß dieses indessen in wichtigern Sachen geschah, ist keinem Zweifel unterworfen. Es sind sogar noch einige dieser Urtheile übrig. Folgendes, welches Bignon **) aus dem chronic. monaster. Besuens. ausgezogen hat, und das von den Zeiten Ludwigs des Frommen herrührt, wollen wir hier mittheilen.

Notum fiat posteris et memoriae commendetur quod ante illustrem virum Hildegarium comitem seu judices quos scabinos vocant, et quam plures personas qui cum eo aderant in Montaniaco villa, in mallo publico, ad multorum causas audiendas et recta judicia terminanda, ibi veniens Becto Episcopus (Lingonensis) et Advocatus suus Burgoardus novem legitimos testes ibi praesentavit, quorum nomina haec sunt, Simeon, Agano, Bertchrannus, Govo, Machirius, Adalardus, Gerino, Gerento, Syrannus. Isti testificaverunt et juraverunt de finibus Besuensis monasterii, quod a fine Pontensi et a fine Vendobrinse, et Waurense, et Tillense, et Vetusnimense, et Bustellense, et

---

*) Capitular. 2dum. a. 803. cap. 10. „siquis causam judicatam repetere praesumserit in mallo, ibique testibus convictus fuerit, aut quindecim solidos componat, aut quindecim ictus ab scabinis, qui causam prius judicaverunt, accipiat."

**) Es findet sich in den not. Bignon. ad. Marculph. bei Baluz. tom. II. p. 953. Ebendas. p. 910., findet man ein aus dem chronic. Divionens. entnommenes Urtheil, welches der König Chlotar selbst, in Gegenwart seiner Großen und des Pfalz-Grafen, in seinem Pallast gesprochen.

Bustense, et Lucense, et Burburense, et Berecholpo villare, per istas marcas inter ipsos fines immunitas sit Sti. Petri ad integrum, et in alio loco bosco communitas ad integrum, et ab ipso fine Bustulense usque ad viam petrosam, et deinde usque ad finem Burburenensem immunitas est Sti. Petri ad integrum. Per istas marcas euntes ipsi novem testes, quos supra nominavimus, misso secum Balacterio illustri viro ab Hildegario comite et a suis scabinis, dixerunt et per judicium testificaverunt, quod a tempore Pipini Regis et deinceps per tempora domini Caroli imperatoris vidissent inde legitimas vestituras ad partem Sti. Petri haberi, ita ut nec Aldo nec heredes sui ullam legitimam vestituram exinde unquam habuissent, sed per legem et per justitiam vestitura Sti. Petri fontis Besuensis erat. Tunc ipsi Scabinei unanimiter judicaverunt, quod omni tempore ipsae res per illas marcas ad partem Sti. Petri essent vindicatae atque legibus conquisitae. His praesentibus testibus Balacterio, Madaberto, Beato, Eppleno, Baldrico, Ausino, Wormerio, Milone, Albrico notario, Feilagio, Leudumo, Arberto. Walterius praesens fuit, et subscripsit. Data notitia die Mercoris proxima in Mense Majo, anno secundo regnante Domino nostro Ludovico Rege atque imperatore.

---

§. 2.

Aus dem bis hierhin Erklärten, wird man sich ungefähr einen Begriff von dem Zustand der Gerichts-Verfassung unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern machen können. Allein unter den letzten Königen des Zweiten Geschlechts, und besonders nach der Thronbesteigung des Dritten, erlitt sowohl die Staats- als Gerichts-Verfassung eine gänzliche Veränderung; wovon wir schon in der Einleitung eine Andeutung gegeben haben. Nämlich theils durch die persönliche Unfähigkeit der letzten Carolinger, theils durch andere Unglücksfälle, wohin

vorzüglich auch die Einfälle der Normannen gehörten, nahm die Macht der großen Vasallen so zu, daß die der Könige vor denselben verschwand. *) Die Letztern waren nicht mehr im Stande ihre Unterthanen zu schützen, so daß jeder eilte, sich dem Schutz eines besondern Herrn anzuvertrauen. Sehr viele übergaben ihr ganzes Grundeigenthum einem solchen Herrn, um es von demselben als Lehn wieder zurückzuerhalten. Hierdurch verschwand alles freie oder Allodial-Eigenthum gänzlich, so daß nach dem Bericht eines Schriftstellers, der i. J. 1283 schrieb, **) in den Grafschaften Clermont und Beauvoisis ein Lehnsherr, der ein Landgut fand, das ihm keine Lehngefälle bezahlte, es als ein an ihn erfallenes Lehn, einziehen konnte. Denn, setzt derselbe Schriftsteller hinzu, nach unsern Gesetzen kann Niemand ein Allodial-Eigenthum besitzen. Die Bedingungen, unter welchen man sich einem solchen Lehnsherrn unter-

*) Ein Haupt-Mittel, wodurch die Vasallen ihre Macht befestigten, waren die Burgen oder Festungen, die sie entweder in der Absicht oder unter dem Vorwand, sich gegen die Barbaren zu schützen, anlegten. Die Fürsten merkten aber bald, daß dieselben ihnen und ihren Unterthanen gefährlicher als dem Feind seyen. Schon Carl der Kahle verordnete daher in dem Edict von Poissy (v. J. 864), daß ohne seine Erlaubniß keine solche Festungen angelegt, und die angelegten niedergerissen werden sollten. Edict. Pistens. cap. 1. „. . . . Volumus et expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerant, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent. Et qui eas disfacere non voluerint, comites in quorum comitatibus factae sunt, eas disfaciant. Et si aliquis eis contradixerit, ad tempus nobis notum facere curent; qui si hoc, quod mandamus, adimplere neglexerint, sciant, quia, sicut in istis Capitulis et Capitularibus praedecessorum nostrorum continetur, tales comites quaeremus et in illorum comitatibus constituemus, qui nostrum mandatum facere velint et possint.“ Man sieht, die Grafen, wahrscheinlich im Einverständniß mit den Vasallen, beeilten sich eben nicht, das Gebot des Königs zu erfüllen.

**) Beaumanoir, wovon sogleich näher geredet wird.

warf, waren mehr oder minder hart. Die geringern Leute, die Bauern (villani), geriethen dadurch ganz in Sclaverei. Sie mußten das Land ihres Herrn bauen, und konnten von demselben mit ungemessenen d. h. willkührlichen Diensten, beladen werden (corvéables et taillables a miséricorde). *) Sie wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet. Sie hafteten an der Scholle (glebae adscripti), d. h. sie durften das Gut, worauf sie wohnten, nicht verlassen, und wurden mit demselben verkauft. Es gab allerdings einige Abstufungen **) und Milderungen dieser Knechtschaft, so wie sich

*) Man sagte von einem, der ein Bauern-Gut unter diesen Bedingungen besaß „tenet in villenagium." Mit dem letzten Wort drückte man auch zuweilen das Gut selbst, so wie den persönlichen Stand des Besitzers aus. Doch gab es auch einige freie Leute, welche irgend ein Gut in villenagium besaßen, die also von der auf den Personen der Bauern (villani) haftenden Erniedrigung, daß sie mit dem Gut verkauft wurden u. s. f., frei waren.

**) Man unterschied servi, villani, socmanni u. s. f. Die erstern waren eigentliche Knechte, ungefähr wie die Sclaven der Römer. Den Zustand der villani (vilains), haben wir so eben beschrieben. Die Dienste, wozu sie verpflichtet waren, waren so unbestimmt und ungemessen, daß der villanus Abends nicht zu wissen brauchte, was er Morgens zu thun hätte. (vid. Du-Cange ad voc. villanus.) Die socmanni waren zu gemessenen Diensten verpflichtet. Der Herr konnte sie nicht von dem Gut vertreiben, und auch nicht zwingen, auf demselben zu bleiben. Besondere Vorzüge genossen die Sclaven oder Knechte wenigstens einzelner Kirchen (servi ecclesiarum). In Baluz. miscellan. tom. 2. p. 185. findet man eine Urkunde von Ludwig dem Sechsten, v. J. 1114, worin er den Knechten der Kirche von Paris das Recht, vor Gericht als Zeugen aufzutreten, so wie den gerichtlichen Zweikampf einzugehen, ertheilt. So heißt es: „Ego igitur Ludovicus dei clementia Francorum Rex, communi quidem Episcoporum ac Procerum nostrorum consilio et assensu, regiae auctoritatis decreto instituo et decerno, ut servi sanctae Parisiensis ecclesiae, illi scilicet qui proprie ad Canonicos pertinent, adversus omnes homines tam liberos quam servos in omnibus causis, placitis et negotiis liberam et perfectam habeant testificandi et bel-

auch hin und wieder noch einzelne freie Menschen fanden, die ihr Land, ohne irgend eine Abhängigkeit von einem Herrn, besaßen. Allein ihre Zahl war theils gering, theils aber auch waren sie ohne alle Macht und Ansehen: denn das Lehnsystem war so allgemein verbreitet, daß eine gewisse Abhängigkeit von einem Lehnsherrn als der höchste Ehrenstand angesehen ward. Es wäre nämlich den großen Vasallen durchaus unmöglich gewesen, das Volk im Allgemeinen zu unterjochen, wenn sie nicht Einige davon ausgenommen, und an ihren Vorrechten und Vorzügen hätten Theil nehmen lassen. Diese nun, natürlich die vornehmern und reichern, unterwarfen sich zwar einem Lehnsherrn, aber so, daß sie demselben nur Treue und Huld (foi et hommage) zu leisten brauchten. Hierunter ward meistens die Verpflichtung, dem Lehnsherrn im Kriege zu folgen, verstanden, ohne daß der Vasall sonst irgend eine Abgabe zu entrichten, oder Dienste zu thun, schuldig war. Ein Eigenthum, welches man unter diesen Bedingungen besaß, ward ein ehrenvolles oder edles (adeliches) Lehn (feudum honoratum, nobile, fief noble) genannt. Aus den Besitzern dieser Lehen ist der französische Adel entstanden. Dieselben wurden im Mittelalter, eben wegen ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienst, meistens Soldaten (milites) oder Ritter genannt. So wie dieselben ihrem Herrn in seinen Kriegen beizustehen verpflichtet waren, so war der Herr ihnen ebenfalls Schutz gegen alle, die sie in dem, ihnen zu Lehn gegebenen, Eigenthum stören wollten, schuldig. Das Band, welches den Lehnsherrn an den Vasallen und Diesen an Jenen knüpfte, ward in der damaligen Zeit als Eines der heiligsten und unverletzlichsten angesehen. Gewöhnlich ward dasselbe, wenn entweder der Lehnsherr oder Vasall starb, von dem Erben durch eine Wiederholung des Schwurs der Treue (der Huldigung, hominium, v. homagium)

landi licentiam, et nemo unquam servitutis occasionem eis opponens, in eorum testimonio ullam dare praesumat calumniam. — Der König bemerkt, daß die Geistlichkeit von Paris sich beklagt habe „quod ecclesiastica mancipia saecularibus servis fere in nullo praeferebantur; unde res ecclesiastica, ob tanti scilicet dedecoris opprobrium, non solummodo vilescebat, sed etc.“

erneuert. *) Einige Vasallen schworen ihrem unmittelbaren Lehnsherrn eine ganz unbedingte Treue, so daß sie ihm gegen

*) Diese Huldigung ward von den Besitzern der adelichen Lehn (qui tenoient noblement) unter einer Menge von Feierlichkeiten und Ceremonien geleistet. Der Vasall erschien vor seinem Lehnsherrn mit entblößtem Haupt, und hatte Gürtel, Schwerdt und Spornen abgelegt. Bei dem Act selbst ließ er sich vor dem Lehnsherrn meistens auf ein Knie (vor dem König auf beide Knie) nieder, und legte die innere Fläche der einen ausgestreckten Hand an die andere, nach Art der Betenden. Der Lehnsherr nahm so die Hände des Vasallen zwischen die seinigen, und fragte ihn, ob er sein Vasall werden wollte. Letzterer sprach nun die Worte der Huldigung aus, worauf der Lehnsherr ihn aufhob und küßte. Zuweilen leistete der Vasall, nachdem der Lehnsherr ihn aufgehoben, nochmals einen förmlichen Eid auf die Evangelien, den er stehend aussprach. Die Huldigungs-Formel war nach den verschiedenen Gewohnheiten, und besonders, nachdem der Vasall ein homo ligius ward oder nicht, verschieden. Eine Formel eines homo non ligius war folgende, die man bei Bracton. lib. 2. cap. 35. §. 8. findet. „Devenio homo vester de tenemento, quod de vobis teneo et tenere debeo, et fidem vobis portabo contra omnes gentes, qui vivere poterunt et mori salva fide debita Domino regi et haeredibus suis. Leistete ein Frauenzimmer die Huldigung, so war die Formel etwas verschieden. Littleton bemerkt sect. 87. „Eine Frau sagt nicht: Ich werde eure Frau, weil es nicht schicklich ist, daß eine Frau sagt, sie werde eines andern Frau, als die ihres Mannes (wenn sie nämlich verheirathet ist), sondern sie sagt: Ich huldige Euch, und werde Euch treu und ergeben seyn, und Euch meine Treue bewahren, wegen der Lehn, die ich von Euch habe, vorbehaltlich der Treue, die ich dem König unserm Herrn schuldig bin. „(Ieo deveigne vostre feme, pur ceo que n'est convenient, que feme dira, que el deviendra feme à aucun autre home, fors que à sa baron, quant ele est espouse, mais ele dira: Jeo face à vous Homage, et à vous serra foial et loiall, et foi à vous portera des tenemens [propter tenementa], que Jeo teigne de vous, salve la foi, que je doi à nostre Seignior le Roy).“ Die Formel bei einem homagium ligium war fast dieselbe. Assis. de Jerusal. chap. 198. „Quant home ou fame fait homage au chief Seignor

Jeden, wer es immer seyn möchte (contra omnem creaturam quae posset vivere et mori), den König selbst nicht ausgenommen, in den Krieg zu folgen versprachen. Eine solche Huldigung ward (hominium ligium), und der Vasall, der dieselbe leistete, ein ganz gebundener, ein home lige (homo ligius) seines Lehnsherrn genannt. In Frankreich gab es in den Zeiten, wovon wir hier reden, eine große Menge solcher unbedingten Vasallen, über die also, selbst dem Recht nach, dem König keine Art von Oberherrschaft zustand.

Die Art, wie das dritte Königs-Geschlecht (i. J. 987) zu dem Thron gelangte, trug nicht wenig dazu bei, diesen Zustand herbeizuführen und zu befestigen. Hugo Capet war nicht, wie die ehemaligen fränkischen Könige, mit Zustimmung des ganzen Volks, sondern durch die Wahl der großen Vasallen, auf den Thron gestiegen. Diese letztern konnten es daher nicht vergessen, daß er früher ihres Gleichen gewesen. Sie liessen ihm daher die eigentliche Herrschaft nur über die Besitzungen, die er auf den Thron mitgebracht hatte, und verweigerten ihm jedes Recht über diejenigen, die sie von der Krone zu Lehn trugen. Wirklich verschwand auch auf den Besitzungen der großen Vasallen das königliche Ansehen, selbst dem Namen nach, so gänzlich, daß man damals Frankreich in Provinzen, die unter dem Gehorsam des Königs standen, und in solche, die nicht darunter standen (pays de l'obeissance le roi und pays hors l'obeissance le roi) eintheilte. *) Es sind über den Zustand der da-

dou Royaume de Hierusalem, doist estre à genouls devant luy, et mettre ses mains entre les soues, et dire li: Sire, je deviens vostre home Lige de tel fié, et vous promets je à garder et à sauver contre tous ceaus et toutes riens qui, vivre et mourir puissent. Et le Seigneur li doit respondre, et vous reçoi en Dieu foi et la moie de vos droits, sauve le miens. Et le doi baiser en la bouche en foi." Wegen der angeführten Ceremonien ward ein solcher Vasall auch „homme de bouche et de mains" genannt.

*) Diese Benennung kommt sogar in den établissements de St. Louis vor, obschon sich damals das königliche Ansehen schon wieder etwas gehoben hatte. Man sehe établissem. liv. II. chap. 11. und mehrere andere Stellen.

maligen Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung drei merkwürdige Schriften auf uns gekommen, nämlich die sogenannten assises de Jérusalem, und die Werke von Beaumanoir und Defontaines, denen man noch die Gesetze Ludwigs des H. (établissements de St. Louis) beizählen muß, obschon diese letztern eigentlich die damals bestehende Gerichts-Verfassung umgestürzt und die neuere begründet und vorbereitet haben. Die erstern (assis. de Jérusal.), wovon in dem folgenden Abschnitt noch näher die Rede seyn wird, sind die Gesetze, die Gottfried von Bouillon für sein, i. J. 1099 neu errichtetes Königreich Jerusalem gab. Man findet indessen darin nur die Sitten und Gewohnheiten der Franken der damaligen Zeit. Beaumanoir *) (Philippus Bello-manerius) und Defontaines (De Fontaines, Petrus Fontanus oder a Fontanis), waren Amtmänner (bailifs), die um die Zeit von Ludwig dem H. lebten **), und die damaligen Gewohnheiten einiger Provinzen Frankreichs schriftlich aufgezeichnet haben. Alle diese Werke sind zwar bedeutend jünger, als die Epoche, wo das dritte Geschlecht auf den Thron gelangte; allein es hatte sich seit derselben in Hinsicht der Staats- und Gerichts-Verfassung Nichts Wesentliches verän-

*) Beaumanoir (Philippe de) Livres des Costumes et usages de Beauvoisins selonc ce qu'il couroit au tems que cist livres fu fez: c'est assavoir en l'an de l'incarnation nostre Seigneur 1283. Das Werk ist zuerst i. J. 1690 durch La-Thaumassière mit den assis. de Jérusal. zu Paris herausgegeben worden.

**) Defontaines schrieb Etwas früher als Beaumanoir, so wie er denn selbst in der Vorrede sagt, daß vor Ihm noch nie Einer gewagt habe, über das französ. Gewohnheits-Recht und Gerichtswesen zu schreiben. Derselbe war aus Vermandois gebürtig, und i. J. 1253 Amtmann (bailli) dieser Grafschaft. Im J. 1260 war er Mitglied des Parlaments von Paris, und, nach dem Zeugniß von Joinville, einer der treuesten und angesehensten Räthe Ludwigs des H. Sein Buch führt den Titel: Le Conseil que Pierre de Fontaines donna à son amy. Der berühmte Du-Cange hat es nach einem Manuscript des Rathhauses von Amiens zugleich mit dem Leben Ludwigs des H. von Joinville, und den établissem. dieses Fürsten, i. J. 1668 herausgegeben.

dert. Es war ein feststehender Grundsatz des damaligen Staats-Rechts, daß die großen Vasallen, die Barone *), eben so unumschränkte Herren auf ihren Besitzungen, als der König auf den seinigen sey. „Chascuns des barons si est souverains en se baronnie.“ Die Verordnungen und Gesetze der Könige verpflichteten nur ihre unmittelbaren Unterthanen, und mußten, wenn sie im ganzen Reich gültig seyn sollten, mit Bewilligung der großen Vasallen erlassen, oder wenigstens von denselben bestätigt werden. Die größern Vasallen waren in derselben Abhängigkeit von ihren Unter-Vasallen, so daß damals Frankreich nicht wie ein Königreich, sondern wie ein großes Lehn regiert ward. Dasselbe, was wir so eben von der Gesetzgebung gesagt haben, galt in einem noch höhern Grade von der Gerichtsbarkeit. Die Könige hatten in dieser Hinsicht in den zu Lehn gegebenen Landestheilen alle ihre Rechte verloren. Die Stellen der Grafen waren erblich geworden, und sie sowohl, als alle übrigen Vasallen, weigerten sich, die königlichen Sendboten (missi dominici) anzunehmen. Ein König, Ludwig der Sechste (reg. v. J. 1108—1137), der zur Erhöhung des königlichen Ansehens sehr mächtig beitrug, suchte dieselben unter dem Titel: juges des exempts wieder herzustellen, allein ohne Erfolg. Die Lehnsträger, die größern wie die kleinern, übten daher die Gerichtsbarkeit unabhängig von dem König, und in ihrem eigenen Namen aus. **) Das Recht der Appellation an den König ging durchaus verloren, und die geringern Leute wurden ganz der Willkühr ihrer Gutsherrn Preis gege-

*) Baro heißt ursprünglich soviel als Mann. In dieser Bedeutung kommt es in den ältesten Gesetzen (den Salischen u. s. f.) vor. Eine Frau mußte z. B. zu vielen Geschäften durch ihren baro (Mann) ermächtigt seyn. Späterhin ward es (wie in unserm Edelmann u. s. f.) ein Ehrentitel gleichbedeutend mit Herr (seigneur, senior). In dem Zeitalter, wovon hier die Rede ist, wurden nur die ganz großen Vasallen Barone genannt.

**) „Bers (Baron) si à toute justice en sa terre; ne li roi puet mettre ban en la terre au baron sans son assentement ne li bers ne puet mettre ban en la terre au vavasor (vassal). établissem. d. St. Louis. liv. I. chap. 24.

ben, so daß Beaumanoir sagt: zwischen dem Bauern und seinem Herrn gibt es keinen Richter als Gott. („Il n'y à, entre le seigneur et le vilain, autre juge fors Dieu.") *) Die Klagen und Streitigkeiten, welche die adelichen Lehnsträger theils unter sich, theils mit andern freien Leuten oder mit den Bauern eines andern Herrn hatten, **) wurden von einem Ge-

*) Noch etwas nachdrücklicher sagt Defontaines chap. 21. art. 8. „n'a entre toi (seigneur) et ton vilain juge, fors Dieu." Wie weit die Herrn in der Wirklichkeit die Unterdrückung trieben, erhellt aus folgender Stelle desselben Schriftstellers. (Chap. 21. art. 8.) „Et sache bien, ke selon Diex ke tu n'as mie pleniere poesté seur ton vilain. Dont se tu prens du sien fors les droites redevances ki te doit, tu les prens contre Dieu et seur le peril de t'ame et come robierres. Et ce kon dit, toutes les choses ke vilain a, sont son Seigneur, c'est voirs a garder. Car s'ils estoient son Seigneur propre il n'avoit nulle difference entre serf et vilain, mais par notre usage n'a entre toi et ton vilain juge fors Dieu tout com il est tes coukans et tes levans, s'il n'a d'autre loi vers toi fors commune." (Du sollst wissen [Gutsherr], daß du keine volle Macht über deinen Bauern hast. Wenn du also mehr von dem Seinigen nimmst, als die rechtmäßigen Abgaben, die er dir schuldig ist, so nimmst du sie gegen Gott und auf Gefahr deiner Seele, und als Räuber. Und das, was man zu sagen pflegt, Alles, was der Bauer hat, gehört seinem Herrn, mag man wohl bedenken. Denn, wenn es das Eigenthum seines Herrn wäre, so gäbe es keinen Unterschied zwischen einem Bauern und einem Knecht. Doch gibt es nach unsern Gebräuchen zwischen dir und deinem Bauern keinen Richter, als Gott, gerade wie es sich mit denjenigen, die bei dir schlafen und aufstehen [couchans et levans, deinem Gesinde] verhält, wenn er gegen dich kein anderes Gesetz, als das gewöhnliche hat).

**) Bauern durften nur mit ausdrücklicher Erlaubniß ihres Herrn, einen Andern verklagen. Selbst noch gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts wurden Leibeigne (hommes de serve condition) bei den weltlichen Gerichten als Kläger (en demandant) gegen Freie nicht angenommen, wenn sie nicht vom Fürsten dazu ermächtigt waren, wie aus der Somme Rurale von Boutillier (liv. I. tit. 9. p. 42), die etwa um das J. 1402 verfaßt ward, und wovon in

richt entschieden, welches diese Lehnsträger selbst zu Mitgliedern und den Lehnsherrn zum Präsident hatte. *) Nämlich Alle, welche denselben unmittelbaren Lehnsherrn (seigneur suzerain) hatten, oder bei demselben Herrn zu Lehn gingen, hießen Gleiche unter sich (pares). In Beziehung auf den Lehnsherrn selbst, wurden sie dessen Pairs oder die seines Landes genannt. **)

der Folge noch näher geredet werden wird, erhellt. Charondas, ein Pariser Rechtsgelehrter, der dieses Buch i. J. 1603 mit Anmerkungen herausgab, bemerkt indessen, daß es damals in Frankreich zwar noch hin und wieder Leibeigene (personnes de serve condition) doch keine so tief gedrückte gebe, die bei den Gerichten nicht klagen dürften.

*) Der Lehnsherr stimmte indessen bei den Urtheilen nicht mit. „Li Seigneur ne jugent pas en lor court, més lor home jugent.“ Beauman. chap. 67. Auch konnte man den Lehnsherrn selbst, bei diesen Gerichten nicht verklagen, wovon indessen einige Fälle ausgenommen waren: Beaum. chap. 1. „Li home ne doivent pas jugier lor signeur: mais ils doivent jugier l'un l'autre et les querelles du commun peuple. Et se cil qui a affers contre le signeur, requert que drois lui soit fes, li Baillis par conseil de son signeur li doit fere ce qu'il cuide que soit resons: et s'il se deuil de ce que li Baillis li fet, il doit monstrer le grief au comte.“

**) Dieselben wurden pairs (pares, aequales) genannt, nicht weil sie dem Lehnsherrn, sondern weil sie unter sich an Rang gleich waren. Der Prozeß gegen Robert von Artois (i. J. 1331), wovon die Urkunden sich in den Registern des Parlaments von Paris befinden, enthält folgende, von Du-Cange ausgezogene und in seinem Glossar. ad. vocem. Par mitgetheilte Stelle „Il ne sont mie appellez Pers, pource qu'il sont Pers à lui (au Roi) mais Pers sont entre eux ensemble.“ Derselbe Schriftsteller führt noch aus der Schrift des Jacobin. de St. Georgio de feud. cap. 29. Nr. 9. Folgendes an: „Pares Curiae seu Curtis dicuntur convassalli, qui jurarunt fidelitatem eidem domino pro aliis feudis, quae tenent ab eo. Sed si essent vassalli, qui non praestitissent juramentum fidelitatis eidem domino, non dicerentur esse de Paribus Curiae. Et est advertendum, quod isti Pares Curiae qui habent cognoscere de causa feudali, debent esse illius qualitatis, cujus sunt vasalli

Pairs von Burgund z. B. waren diejenigen, deren unmittelbarer Lehnsherr der Herzog von Burgund war u. s. f. Aus diesen Pairs nun waren die Gerichtshöfe zusammengesetzt, wovon wir so eben gesprochen haben. Ihre Verpflichtung, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, *) war eben so streng und heilig, als die, dem Lehnsherrn in den Krieg zu folgen; und wirklich waren beide Verpflichtungen nach den Sitten der damaligen Zeiten, wie wir sogleich hören werden, sich ähnlicher, als man jetzt denken möchte. Wenn also sich Jemand über einen Pair zu beschweren hatte, so daß er ihn vor Gericht fordern wollte, so wandte er sich an den unmittelbaren Lehnsherrn desselben, der alsdann seine Pairs zusammenberief, um über die Sache zu entscheiden. So ward Jeder nur von Menschen, die seines Gleichen waren, gerichtet, welches in der Gesetzgebung des Mittelalters als unabänderlicher Grundsatz galt. **) Bei diesen Gerichten ward nun zwar auch in Fällen, wo das Gesetz oder vielmehr der Gerichtsgebrauch ganz feststand, oder wo die Thatsache entweder notorisch, oder durch Urkunden, Aussagen von mehreren Zeugen u. s. f. völlig erwiesen war,

---

litigantes; et ideo si vassallus litigans cum domino est comes vel Baro, certe Pares Curiae, qui habent cognoscere de causa feudali, debent esse Comites vel Barones." Proinde, setzt Du-Cange hinzu, jure exploditur virorum doctissimorum sententia, qui Pares a Patriciis Francicis deducunt.

*) „C'est une affaire de courtoisie et de loyauté et il n'y a point là de fuite ni de remise" sagt De-Fontaines. Ein Pair, sagt derselbe chap. XXI. art. 37. kann nicht sagen, er wolle nicht urtheilen, wenn nur vier, oder wenn nicht alle, oder die weisesten Richter gegenwärtig wären. Dieses wäre gerade so, als ob er sich in der Schlacht weigerte, seinem Herrn beizustehen, weil er nur einen Theil seiner Leute bei sich hätte.

**) In den Städten gab es hin und wieder auch bürgerliche Pairs, welche in Streitigkeiten der Bürger entschieden. Gottfried von Bouillon setzte in Jerusalem zwei Gerichtshöfe, einen für die Barone und einen für die Bürger (la haute court et la court des Borgés) ein. assis. de Jérusal. chap. 2.

jeder Rechtsstreit nach seinen innern Gründen entschieden. *) Allein, da bei diesen Gerichten nur Menschen als Richter und meistens auch nur Partheien erschienen, die keine andere Beschäftigung als den Krieg kannten, so erhielt die Anwendung des Zweikampfs zur Entscheidung der Prozesse, besonders zur Ermittelung **) der Thatsachen, eine Ausdehnung, die er früher nie gehabt hatte. Der Hochmuth des kriegerischen Adels erfand überdem eine Menge Regeln und Unterscheidungen, wodurch dieser gerichtliche Zweikampf für die höhern Stände fast zur Ehre ward, dagegen in eine Beschimpfung der geringern ausartete. Nach den Bestimmungen der Capitularien, sollte der gerichtliche Zweikampf mit Stock und Schild (cum scuto et fuste) ausgeführt werden. Allein nach den spätern Duellgesetzen kämpften Edelleute untereinander ***) zu Pferd und in voller Rüstung, und nur Bauern (villani, vilains) schlugen sich ****) mit Stöcken und unbedecktem Gesicht. Nur wenn ein Edelmann einer ganz schändlichen That, eines Meuchelmords z. B. angeklagt war, mußte er sich nach Art der Bauern *****) schlagen. Ein Bauer durfte einen Edelmann, oder einen Freien nur mit einer schriftlichen Erlaubniß-Urkunde (chartre) seines Herrn vor Gericht und zum Zweikampf fordern. ******) War der Bauer Kläger, so stand es dem Edelmann frei, sich zu Pferd mit seinen Waffen zu schlagen, wogegen der Bauer zu Fuß kämpfen mußte. Forderte aber der Edelmann den Bauern,

---

*) Beauman. chap. 62. „En cose qui peut se prouver par record (témoins) ne doit avoir nul gage (de bataille).“ Defont. chap. 22. art. 25. „Peut proufiteroient les costumes, s'il en convenoit combattre etc.“

**) Nicht allein Thatsachen, sondern theoretische Streitfragen über das Recht, wurden nach dem unsinnigen Gebrauch der damaligen Zeiten, durch den Zweikampf entschieden.

***) Beauman. chap. 61.

****) id. chap. 64.

*****) Assis. d. Jérusal. chap. 94. „Le chevalier qui se combate por murtre, ou por homicide, il se combat à pié à guise de Campion.“

******) De-Fontaines. chap. 22. art. 7.

so mußte ersterer sich ebenfalls zu Fuß und mit den Waffen des Bauern schlagen. *) Es stand indessen nicht in der Willkühr Einer, oder auch beider Partheien, die Sache durch den Zweikampf zu entscheiden, sondern das Gericht verordnete ihn, oder erkannte wenigstens die Zulässigkeit desselben. Nachdem dieses geschehen, mußten beide Partheien ein sogenanntes Fehde-Pfand (vadium duelli) hinterlegen, woraus die dem obsiegenden Theil zukommende Entschädigung und eben so die vom Gericht bestimmten Strafgelder genommen werden könnten. **) Zuweilen verstand man unter Fehdepfand auch nur ein äußeres Zeichen, wodurch man erklärte, daß man einen andern zum Zweikampf herausfordere. Gewöhnlich warf der Herausfordernde seinen Handschuh dem Gegner vor die Füße. Hob dieser ihn auf, so hatte er den Zweikampf angenommen. In Criminalsachen war es allezeit der Angeklagte, der, indem er seinen Ankläger einen Lügner und Schurken nannte, sich zugleich anbot, seine Unschuld durch den Zweikampf zu beweisen. Nach den assises de Jérusal. ***) mußte er, nachdem er jene Worte

*) Beauman. chap. 61. „se un gentixhoms apele un gentilhome, et li uns et li autres est chevaliers, il se combattent à ceval, armé de toutes armeures, tel come il lor plaist (comme il leur plait) . . . . . se chevaliers, ou escuigers appele homme de Poesté (qui est sub potestate), il se combat à pié à guise de campion, aussi come li homs de Poesté. Car por ce (parcequ') qu'il s'abaisse à appeler si basse personne, se dignités es ramenée en tel cas à tex armeures (telles armures), come cil (celui) qui est appelés a de son droit, et seroit cruel cose se li gentixhoms appelloit un home de poesté, et il avoit l'avantage du ceval (cheval) et des armes. Se il home de Poesté appelle le gentilhome, il se combat à pié a guise de campion, et il gentix (gentil-homme) à ceval armés de tutes armes; car en aus defendant il est bien avenant qu'il usent de lor avantage. Se home de poesté appele home de poesté, il se combat à pié. Dasselbe bestimmen die assises de Jérusal. chap. 66., so wie auch die établissem. de St. Louis liv. I. chap. 80.

**) Zuweilen wurden auch Bürgen (pleges) dafür gestellt.

***) Assis. d. Jérusal. chap. 136. „Le guarent que lon lieve

gesprochen, dem Lehnsherrn das Fehde-Pfand knieend darreichen. War das Fehde-Pfand einmal angenommen, so durften die Partheien, wenn es sich von einem Verbrechen oder als falsch angegriffenen Urtheil handelte, sich ohne Erlaubniß des Lehnsherrn nicht mehr vergleichen. Der Zweikampf ward nicht in derselben Gerichtssitzung, worin er von dem Gericht verordnet oder für zulässig erkannt war, auch wirklich ausgeführt. Das Gericht setzte vielmehr einen Tag (meistens den vierzigsten*) dazu fest. In der Zwischenzeit suchten Freunde und Geistliche die Sache auszugleichen. Gelang dieses nicht, so kam es denn endlich zum Zweikampf. Derselbe ward öffentlich, in Gegenwart des Gerichts ausgeführt. Allein nicht jedes Gericht, welches befugt war, die Entscheidung einer Sache durch den Zweikampf zu erkennen, hatte darum auch das Recht, denselben an dem gewöhnlichen Ort seiner Sitzungen ausführen zu lassen. Dieses war vielmehr gewissen höhern Lehnsherrn und deren Gerichten vorbehalten; welches vorzüglich für die Fälle galt,

---

si com esparjur doit repondre maintenant à celui qui ensi le lieve, tu mens, et je suis pret que je m'en aleaute (purge) contre toi et défende mon cors contre le tien et le rendrai mort ou recreant en une heure du jour et vessi (voici) mon gage, et tendra au seignor son gage à genouil, et le seignor doit les gages recevoir et assener le jour de la bataille." Eben so findet man in den anciennes coutumes de la Normand. 2. Part. 2. chap. „Plainte de murtre doit être fete en cette manière. P. se plaint de T. qui li mordri son pere felonessement, en la paix dieu et roy, que il est prest de prouver et de fere lui recognoistre à une heure du jour. Et se T. le nie mot à mot et il en offre son gage à deffendre soy, l'en doit premierement prendre le gage au deffendeur et puis celui à l'apeleur, et chascun doit donner pleges de mener la loi. . . . . La bataille li doit estre ottroiée par la justice, et si puet bailler l'un à l'autre en une prison, se il veut portant, que il soient baillez en bonnes gardes, qui les rendent au jour de la bataille fere."

*) Assis. de Jérusal. chap. 65. „Le Seignor doit le gage recevoir et assener (assigner) le jour de bataille au quarantiesme jour, si ce n'est d'omicide, en quoi il n'i a que 3 jours de respit de bataille."

wo es sich von schweren Verbrechen handelte. *) Der Zweikampf mußte nicht allein vor dem höhern Gericht, sondern auch an dem gewöhnlichen Ort der Sitzungen **) desselben ausgeführt werden. Einige Orte hatten sogar das Vorrecht, daß daselbst alle in der Umgegend vorfallende Zweikämpfe ausgefochten ***) wurden. Derselbe fand unter einer Menge von Förmlichkeiten und Ceremonien, und nach gewissen, mit der pünktlichsten Genauigkeit vorgeschriebenen Regeln Statt. Wir haben, um dem Leser eine vollständige Uebersicht über dieselben zu geben, am Ende dieser Schrift die große Verordnung, welche Philipp der Schöne darüber erlassen, wörtlich mitgetheilt. (Lauriere Ordon. tom. I. de 1306.) Es fanden zwar sowohl nach Verschiedenheit der Zeiten als der Pro-

---

*) Etablissem. liv. I. chapit. 38. „Et encore ont plus li vavasseur (vassaux). Car eus tiennent leurs batailles devant eus de toutes choses, fors de grans meffés (méfaits). Eben so findet man in dem Regist. d. Parlaments (I. fol. 33, Arrest. Pentecost. a. 1263). Item quod usus est habere pilloricum, et tenere duellum, et dictum est quod habeat saisinam justitiae in illa terra."

**) Charta Communiae Peronens. a. 1207. „Si duellum inde indicatum fuerit, fiet in curia nostra, sicut debet fieri de quibuscunque rebus fuerit indicatum." Eben so findet sich (Inquest. Parlam. St Martin. 1254.) „Abbas Columbensis dicit contra Dominum Regem, quod usus fuit habere judicium Duelli de hospitibus suis, cujuscunque rei sit: et usus fuit addicere praedictum duellum, quando adjudicatum erat, in Castro Domini regis de Nogento ad justitiam Domini regis."

***) Tabular. Dunens. apud. Mabillon. „Non absurdum autem videtur hic inserere quod praedicta villa non solum ipsa ab omni prorsus exactione liberrima huc usque perseveraverit, verum etiam in tantum hujusmodi privilegio caeteras omnes antecellit, ut de proximis circum quaque villis ad judicium calidi ferri portandum et ad bellum campionum clypeo et baculo faciendum ex antiquitate semper illic accusatores et accusati conveniant, totaque causa ad illius villae domini deferatur audientiam."

vinzen einige Verschiedenheiten *) hierin Statt. Allein im Wesentlichen waren sie dieselben. Es ward ein freier Platz (achtzig Schritte lang und vierzig breit) abgesteckt, und mit Schranken umgeben, worin der Zweikampf Statt finden sollte. Auf diesem Platz, champ clos oder lices (die Schranken) genannt, wurden zwei Zelte (pavillons), Eines für den Ankläger, das andere für den Angeklagten, aufgeschlagen. Eben so hatte er zwei einander entgegengesetzte Thore; Eines, durch welches der Ankläger- und ein anderes, durch welches der Angeklagte, beide zu Pferd, und mit allen ihren Waffen umgürtet, in die Schranken kamen. Sie mußten zu dem Ende den Ruf des Herolds abwarten, der sich an beide Thore begab, und zuerst den Ankläger, und, wenn dieser der Aufforderung Folge geleistet, den Angeklagten in die Schranken rief. Der Herold verkündigte nun fünf Verbote (cinq deffenses). Er rief zu dem Ende dreimal mit lauter Stimme: Hört, hört, hört Ihr Herrn Ritter und Knappen, und Leute von welchem Stand ihr seyn mögt (or ouez, or ouez, or ouez seigneurs chevaliers et escuyers, et toutes manières de gens). Durch das erste Verbot ward allen Anwesenden untersagt, Waffen bei sich zu führen. Gemäß dem Zweiten, durfte keiner zu Pferde dem Kampf zusehen. Durch das Dritte ward Allen untersagt, während des Kampfs in die Schranken zu treten, diejenigen ausgenommen, die von Amtswegen sich innerhalb derselben befinden mußten. Durch das Vierte wurden Alle angewiesen sich zu setzen, entweder auf die Erde oder eine Bank, und das Fünfte endlich, untersagte jedes Zeichen des Beifalls, so wie überhaupt jede Störung durch Schreien, Husten u. s. f.

Nun schworen beide Kämpfende auf das Bildniß des Gekreuzigten, und zwar zuerst jeder einzeln und von dem Andern

*) Einige dieser Abweichungen treffen indessen mehr das Wesen der Sache. — So wird man z. B. in der angeführten Verordnung finden, daß der Ankläger dem Angeklagten den Kampf anbieten mußte, wovon nach den oben angeführten Stellen aus den assises de Jérusal. u. s. f. gerade das Gegentheil Statt fand. Doch diese Verordnung ward zu einer Zeit erlassen, worin die Fürsten ernstlich bedacht waren, den gerichtlichen Zweikampf auszurotten.

abgesondert, nachher beide einander gegenüber stehend, und indem sie sich mit den Händen anfaßten, daß sie glaubten, ihre Sache sey gerecht, und ihr Gegner sich wohl bewußt, eine ungerechte Sache zu vertheidigen. *) Endlich gelobten sie sich keiner magischen Künste oder bezauberter Waffen bedienen zu wollen. Hierauf zog sich jeder der beiden Kämpfenden in sein Zelt zurück. Nun erscholl der letzte Ruf des Herolds, welcher nochmals Stille gebot. Hierauf begab sich derselbe auf die Mitte des Kampfplatzes, und rief dreimal mit lauter Stimme: laßt sie aufeinander los (laissez les aller). Das drittemal warf er zugleich seinen Handschuh zwischen die beiden Gegner hin, worauf der Zweikampf begann. Es war auf das ängstlichste dafür gesorgt, daß der Kampfplatz selbst Keinem vor dem Andern einen Vortheil gewähre. Zu dem Ende ward, wie man sagte, die Sonne und der Wind zwischen den beiden Kämpfenden gleich getheilt, d. h. es wurden Ihnen solche Stellen angewiesen, daß Sonne und Wind beiden gleich beschwerlich waren. Zuweilen ruhten sich auch beide Kämpfende einige Zeit aus, und stärkten sich. Sie brachten zu dem Ende Brod und Wein für sich, und Nahrung für ihr Pferd, soviel als für einen Tag nöthig war, mit in die Schranken. Wenn während des Kampfs eine Parthei von Vergleich sprach, so merkten die Richter sich genau, in welcher Stellung jeder der beiden Theile sich befinde, damit, wenn der Vergleich nicht zu Stande kam, jeder wieder in dieselbe Lage zurückgebracht werden könnte. Der Zweikampf ward als beendigt angesehen, wenn entweder Einer von beiden Theilen seine Schuld bekannte und sich für überwunden **) erklärte, oder wenn Ei-

*) Einer sagte dem Andern: „O tu tel, que je tiens par la main droite . . . . . tu as mauvaise cause et nulle raison de t'en combattre et defendre contre moi, et tu les sçais bien etc.“ „O du den ich bei der rechten Hand anfasse . . . . . du hast eine schlechte Sache und keinen Grund, dich deshalb gegen mich zu schlagen und zu vertheidigen, und du weißt es wohl ꝛc.“

**) Ein solcher ward chevalier récréant oder récreu genannt. So heißt es in den assis. d. Jérusal. „je suis pret de le prouver de mon corps contre le sien, et le rendrai

ner den Andern todt oder lebendig aus den Schranken herausbrachte. Die Strafe desjenigen, der in einem solchen Zweikampf überwunden ward, war nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In einer Civilsache verlor derselbe nur seinen Prozeß,*) oder auch nur denjenigen Punkt, worüber der Zweikampf Statt gefunden hatte. Hatte z. B. der Ueberwundene eine Urkunde beigebracht, die der Gegner als falsch angegriffen hatte, so ward sie nach seiner Niederlage als falsch angesehen u. s. f. Allein bei einer Criminal-Klage wegen eines Verbrechens, worauf der Tod stand, ward der Ueberwundene am Leben oder doch mit dem Verlust eines Glieds bestraft. Ehemals traf (wenigstens in einigen Provinzen) diese Strafe nur den Angeklagten, wogegen der Ankläger mit einer gelindern Strafe davon kam. Allein Philipp-August (reg. v. J. 1180—1223) schaffte diese Normännische Sitte ab und verordnete, daß poena talionis eintreten sollte.

Um es auch ältern und schwächlichen Personen möglich zu machen, ihr Recht durch den Zweikampf zu behaupten, ward (so wie nach den alten Gesetzen) einer Parthei zuweilen erlaubt, sich durch einen Vorfechter **) (champion, campio, ad-

---

mort ou recreant en un oure du jour, et veez cy (voici) mon gage."

*) Beauman. chap. 67. „Cil, (celui) qui combat, ou met Campion por li, por autre cas, que por cas de crieme, si comme de faus jugement sans ajouster vilain cas en l'appel ou por debouter tesmoins de lor tesmoignage, ou por son heritage, s'il est vaincu, il ne pert fors que le querelle et son ceval, et les armes, que li sires a, et l'amende es homes, se li apiaux fu de fausser jugement: mes se le bataille fu de Campion, il pert le poing."

**) Im Civil-Prozeß war dieses nach den Gewohnheits-Rechten einiger Provinzen Jedem erlaubt. (Beauman. chap. 61) In Criminal-Sachen aber waren besondere Gründe dazu erforderlich. (Beauman. ibid). „Se cil qui appelle, ou est appellés, veut avoir Avoué, qui se combate por li, il doit monstrer son essoine, quant le bataille sera jugié. Et plusor Essoine sont, par lesquieux, ou par l'un desquieux on peut avoir Avoé. Li premier des

vocatus) vertreten zu lassen. Weiber durften den Zweikampf gar nicht anbieten, wenn sie nicht ihren Vorfechter nannten, und von ihrem Mann (baro) dazu ermächtigt waren.

Auch Geistliche, eben so Ritter und vornehme Personen, letztere doch nur in dem Fall, daß sie einen Geringern wegen Diebstahl, Raub u. d. g. anklagten, durften einen Vorfechter stellen. Andern war dieses Recht als ein besonderes Privilegium von dem Fürsten verliehen. Diese Vorfechter waren sehr häufig Menschen, die für Geld gedungen waren. Ja es gab deren, die ein Geschäft daraus machten, sich für andere zu schlagen (campiones conductitii.) Vornehme Personen hatten auch wohl solche Fechter in ihren Diensten, die sich in allen Sachen für sie schlagen mußten. Das Geschäft dieser Vorfechter ward zwar allenthalben als schimpflich angesehen, allein Alles dieses öffnete den Menschen doch die Augen über die Schändlichkeit des Zweikampfs selbst nicht. Nach einigen Gesetzen konnte man sich weigern, gegen einen gedungenen Vorfechter zu kämpfen. Ueberhaupt waren die Gesetze, wie man sich leicht vorstellt, denselben nicht günstig. Sie *) mußten sich immer zu Fuß schlagen. Vor dem Anfang des Zweikampfs schor man ihnen die Haare ab, und ließ sie einen Eid schwören, daß sie fest glaubten, das Recht sey auf der Seite der Parthei, wofür sie sich schlügen. Zuweilen ließen Leute, die irgend eine unter ihnen obschwebende Streitigkeit schlichten wollten, wo man jetzt Schieds-Richter wählen würde, zwei Vorfechter ge-

---

Ensoines, si est, se cil, qui veut avoir Avoé, montre, qu'il li faille aucun de ses membres, par lequel il est apperte cose, que li cors en soit plus foibles. Li secons, si est, s'on a passé l'aage de 60 ans. Li tiers ensoines, si est, s'il est accoustumés de maladie, qui vient soudainement, come de goute, anterique ou * dentin. Li quars, si est, s'on est malades de quintaine, de tierchaine, ou d'autre maladie apertement sens fraude. Li quins ensoines si est, se fame apele, ou est apelée, car fame ne se combat pas." Dieselbe Bestimmung enthalten die assises de Jérusal. chap. 39.

*) Beauman. chap. 61. „Se li homme de poesté appelle le gentilhomme, il se combat à pié à guise de Campion.

geneinander kämpfen, wodurch dann die Sache ohne Haß und Betrug (sine ira et sine deceptione) ausgemacht ward.

Die Strafe eines solchen Vorkämpfers, wenn er überwunden ward, war ebenfalls nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In einem Civil-Prozeß, wo es sich von einem beweglichen Eigenthum, Vieh u. s. f. handelte, verlor er die Hand *) damit er, sagt Beaumanoir, sich nicht etwa betrügerischer Weise für überwunden erklären, und so seinen Herrn in Schaden und Schande bringen könnte. Handelte es sich aber von einem Verbrechen, worauf die Todesstrafe stand, so ward der Vorfechter, wenn er überwunden ward, mit seiner **) Parthei gehängt. War letztere eine Frau, so ward sie verbrannt. ***) — Endlich gab es noch Einige, die von dem Zweikampf ganz befreit waren. So brauchten z. B. Jünglinge unter 15 Jahren denselben nicht einzugehen, wenn nicht etwa ihr Vormund sich für sie schlagen wollte. Eben so brauchten sich die Söhne der Könige gegen ihre Vasallen nicht zu schlagen, abgerechnet, wenn sie diese letztern eines Mords oder Verraths anklagten, ****) „denn diese Vorwürfe sind so schlecht, sagt Beaumanoir, daß man gegen den Ankläger keine Schonung zeigen darf."

---

*) Beauman. chap. 61. „Cascuns par le Coustume de Clermont en gages de meuble ou de catix, pot avoir Avée, s'il le requiert, soit qu'il ait ensoine ou qu'il n'en ait point: et li Campions vaincus a le poing copé: car ce n'estoit pour le mehaing, (blessure, mutilation), qu'il emporte ausques le barat (trompeur), se porroit faindre por loier, et se clameroit vaincus, parquoi ses maistres emporteroit la damage et le vilonnie, et cil emporteroit l'argent etc."

**) Assis. d. Jérusal. chap. 37.

***) Assis. ibid.

****) Beauman. chap. 1. „Fix (fils) de rois ne doit pas combattre à son home por plet de meuble, por catix ne por héritage; mais s'il appelloit son home de murdre ou de traïson, unt tel cas converroit-il qu'il se combatist à son home. Car li vilain cas sont si vilain, que nuls espargnemens ne doit estre vers celi qui accuse."

Man sieht aus Allem diesem, wie richtig die Bemerkung ist, die Montesquieu in Beziehung auf diesen gerichtlichen Zweikampf macht (liv. 28. chap. 25.), nämlich, „daß, so wie es viele sehr verständige Dinge gibt, die auf eine höchst unverständige Weise betrieben werden, auf der andern Seite auch oft die unverständigsten mit vielem Verstand ausgeführt werden." Nicht allein die Partheien schlugen sich untereinander, sondern wenn eine Parthei die Aussage eines, von der andern aufgeführten Zeugen für falsch erklärte, so mußte sie diese Beschuldigung durch einen Zweikampf mit dem Zeugen beweisen. Ward derselbe überwunden, so hatte die Parthei, die ihn aufgeführt hatte, ihren Prozeß verloren. Ein solcher Vorwurf mußte indessen gleich, nachdem der erste Zeuge sein Zeugniß abgelegt hatte, gemacht werden. Wartete man nämlich die Aussage des zweiten Zeugen ab, und diese war mit der des Ersten übereinstimmend, so ward die Sache als erwiesen angesehen. Der Zeuge war indessen nicht geradezu verpflichtet, seine Aussage mit dem Schwerdt wahr zu halten, (wie dies die ältesten Ge- Gesetze *) vorschrieben), sondern er konnte von seiner Parthei verlangen, daß sie versprach, ihn vertheidigen **) zu wollen. Doch nicht allein die Zeugen, sondern sogar die Richter waren oft genöthigt, den Zweikampf anzunehmen; ein Umstand, wodurch sich die Gerichts-Verfassung in den ersten Zeiten des Dritten Königs-Geschlechts wesentlich von der unter den Merovingern und Carolingern unterschied. Da man den Zweikampf als ein Gottes-Gericht ansah, so ward durch denselben die Sache völlig abgemacht, so daß gegen eine, auf den Erfolg desselben gegründete Entscheidung keine Berufung an ein höheres Gericht Statt fand. ***) In diesem Punkt stimmte

*) Lex Bajuvar. tit. XVI. §. 2, Capitular lib. IV. cap. 23.

**) Nach Beauman. chap. 61. konnte der Zeuge zu seiner Parthei sagen: „Je ne me beé pas à combattre pour votre querelle, ne à entrer en plet au mien; mais se vous me voulez défendre, volontiers dirai ma vérité."

***) Beauman. chap. 2. „Car en la cour où l'on va par la raison de l'appel pour les gages maintenir, se bataille est faite, la querelle est venue à fin, si que il n'y a métier de plus d'apiaux."

die Gesetzgebung, wie sie unter den ersten fränkischen Königen war, mit der unter den ersten Capetingern völlig überein. Allein, wie wir schon mehrmals bemerkt haben, wurden nicht alle Sachen durch den Zweikampf entschieden: nach den Verordnungen der Könige des ersten und zweiten Geschlechts, sollte nur ein sehr sparsamer Gebrauch davon gemacht werden. In den übrigen Fällen fand, wenn die Partheien mit der Entscheidung der Richter nicht zufrieden waren, die Appellation an den König Statt. Allein mit den Capetingern war an die Stelle derselben ein anderes Verfahren getreten. Man konnte nämlich gegen ein gesprochenes Urtheil dadurch angehen, daß man es, oder auch den Gerichtshof, als falsch verwarf; *) indem man erklärte, die Richter seyen falsch, Verräther und Lügner (faux, traitres et menteurs), oder, sie haben falsch, boshafter Weise und ungesetzlich geurtheilt. Nach einer Beschimpfung einer so entsetzlichen Art, war der Gerichtshof zu allen richterlichen Functionen unfähig, bis der Schimpf mit Blut abgewaschen war.**) Derjenige, der diese Worte gesprochen, mußte, wenn seine Einrede einigen Erfolg haben sollte, sich mit allen Richtern, den

*) Dieses hieß fausser la cour ou le jugement, falsare curiam vel judicium. Defont. chap. 22. art. 8. „Quant aucuns est grevés par jugement ke on (qu'on) lui fait, il en peut apeler selon le loi escrite et se il est prouvé ke il ait apelé à tort, on le renvoie à la justice de qui il apela .... Et ce fait nostre usage par fausser."

**) Assis. de Jérusal. chap. III. „Car cour qui et faussée ne peut plus faire esgart, ne recort, ne reconnoissance qui soit valable." — esgart ist soviel als Urtheil, recort oder record, ein Ausdruck, der in den Schriften der damaligen Zeit sehr häufig vorkommt, bedeutet eigentlich einen Zeugen, der Alles treulich erzählt, was er weiß. Beauman. chap. 62. sagt: „En cose qui se peut prouver par recort, ne doit avoir nul gage." — Record de Cour bedeutete auch eine Untersuchung, die vom Gericht angeordnet war; häufig auch einen Bericht, der über einen, bei einem Untergericht geführten Prozeß, bei dem Obergericht gemacht ward. „relatio seu repetitio litis vel processus deducti in inferiore curia facta in curia superiore. Man sehe die Anmerk. von Du-Cange zu liv. I. chap. 40. der Etablissem.

Lehnsherrn abgerechnet, der das Gericht zwar zusammen berief, aber nicht mitentschied, *) schlagen. Ueberwand er sie nicht Alle, so ward er, wenn die Sache Criminel war, am Leben gestraft. **) Besiegte er aber alle ohne Ausnahme, so ward er als unschuldig entlassen. In Civilsachen war es hierin jedoch (nach Defont. chap. 21, 22) anders. Derjenige, welcher ein Urtheil als falsch angriff, konnte, selbst wenn er es als falsch erwies, d. h. die Richter überwand, dennoch seinen Prozeß verlieren, und umgekehrt. Griff man nämlich ein, nach Anhörung beider Theile, und angehörter Klage und Einrede, (apres claim et apres respons) erlassenes Urtheil als falsch an, so war dasselbe, wenn die Richter in dem Kampf unterlagen, zwar nichtig: allein der im Kampf obsiegende Theil mußte sich mit demjenigen, der nach dem Urtheil der Richter obgesiegt hatte, ebenfalls schlagen. „Denn," sagt Defontaines,***) „die Parthei darf ihre Sache nicht wegen des Vergehens eines Andern verlieren." Ueberhaupt mußte, wenn durch den Ausgang des Kampfs zwischen einer Parthei und dem Richter, die Sache der Partheien bestimmt entschieden werden sollte, der Gegenstand des Streits sich unmittelbar auf eine Handlung der einen

*) Beauman. chap. 67. „Nul ne peut faire jugement en sa cour."

**) Assis. d. Jérusal. chap. III. „S'il ne les vainque tous en un jour, il doit être pendu" auch Def. chap. 21. art. 16.

***) Defont. chap. 21. art. 11. „De nulle querelle ne se doit-on mie combattre c'une fois pour qui clains et (est) fait et respons, fors (hors) en ce cas: se on jugeoit apres claim et apres respons et on faussoit tel jugement, et vainquist li fausseres (le fausseur, c. a. d. celui qui fausse) contre les jugeours (juges), pour ce ne seroit-il mie delivrès k'il (qu'il) ne se combatist à le partie . . . . . ensi entend-je quant li plais (plaid) et (est) de droiture ou d'iretage (héritage) ou de mueble: et en cest cas queurt (court) toute le querelle à combrer (accabler) le fausseur, et ne mie à sa delivranche. Car le partie doit mie perdre le querelle pour autrui meffait, quant jugemens fust donnés pour lui."

Parthei beziehen. Wenn z. B., sagt Defontaines, *) ein Beklagter, der es verweigert sich einzulassen, durch das Urtheil dazu gezwungen wird, und er dasselbe für falsch erklärt, so ist er, wenn er im Zweikampf obsiegt, von der an ihn gestellten Forderung frei. Denn der Gegenstand, worüber gekämpft wird, bezieht sich auf eine Handlung der andern Parthei, daß sie nämlich, ohne berechtigt zu seyn, Klage erhoben hat. Hatte aber umgekehrt, das Gericht bestimmt, daß der Beklagte nicht verpflichtet sey sich einzulassen, so gewann der Kläger, wenn er diesen Spruch als falsch angriff und als solchen erwies, weiter Nichts als daß der Beklagte sich einlassen mußte. **) — Unterlag aber derjenige, der das Urtheil angriff, so ward er (in Civilsachen) mit einer Geldbuße belegt. Wegen Abtragung derselben hielt man sich an seinem ganzen Vermögen, und wenn dieses nicht hinreichte, so ward er am Leibe, mit Gefängniß oder Verbannung, (doch nie mit dem Verlust eines Gliedes oder des Lebens) gestraft. ***) Erbot derjenige, der das Urtheil

*) Defont. chap. 22. art. 5. „En quelque point qu'on fausse jugement apres claim ou apres respons, ou ains que respons soit fais, le partie ki (qui) le fausse, tele preuve (si elle la prouve telle) ne requiert (acquiert) point de delivrance vers l'autre partie fors là ou li faussemens touke (touche) le fait à la partie, si comme kant (quand) on juge que on doit respondre au claim et on fausse le jugement et le preuve on: En cest cas gaigne li fausseres delivrance vers l'autre partie: car li faussement touke son fait entant comme de mauvais claim fait."

**) Defont. chap. 21. art. 14.

***) Defont. chap. 21. art. 16. „Se cil (celui) qui fausse jugement ne le puet prouver à mauvais et ne puet paier les amendes, quant on aura pris can k'il a (quantum habet) paine du cors li soit enjointe, ou bannissement du pais ou tenir prison, ou autre peine, sauve se vie et ses membres, et quant li faussemens est fais en tel cas, ke il li queurt vie ou membre (qu'il court risque de vie ou de membre) par celle paine (par la même peine de vie ou de membre) sont touit ki l'ait dit vengie (sont tous ceux que j'ai dit vengés).

als falsch angriff, sich nicht, sein Wort mit den Waffen in der Hand wahr zu halten, so ward seine Appellation als nichtig angesehen. Er mußte eine Geldstrafe erlegen, *) und der Hof fuhr in seinen Functionen fort. **) Um der Gefahr zu entgehen, sich mit allen Pairs schlagen zu müssen, konnte man auch den Lehnsherrn bitten zu verordnen, daß die Pairs ihre Stimmen laut abgäben, und alsdann den Ausspruch eines jeden Pairs, so wie er erfolgte, als falsch angreifen. ***) Auch die überwundenen Richter verfielen in eine Strafe. In Civilsachen mußten sie eine Geldbuße entrichten, und dem Lehnsherrn alle Kosten und allen Schaden vergüten. Ueberdem waren sie für immer ehrlos. ****) In Criminalsachen war die Bestrafung derselben dem Lehnsherrn anheimgestellt. Man unterschied, ob derjenige, der gegen das Urtheil anging, den Richtern blos Mangel an Einsicht, oder ob er ihnen Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorgeworfen hatte. In dem letztern Fall wurden die Richter, wenn sie unterlagen, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens und überdem mit der Verbannung bestraft. *****)

---

*) Beauman. chap. 67.

**) „Si quelqu'un appelle nicement, comme se il dit: Ce jugement est faux et mauvais et il n'offre à le faire tel, li appiaux ne vaut rien. Ainchois doit amender la villenie qu'il a dite en cour; et est l'amende de dix sols au seigneur; et se il etoit coutumier, il y auroit peine de prison." Beauman. chap. 61.

***) Die Gewohnheiten der verschiedenen Provinzen waren hierin nicht übereinstimmend. Nach Einigen konnte Einer erst, wenn drei Pairs gegen ihn gestimmt hatten, das Urtheil als falsch angreifen.

****) Defont. chap. 22. art. 19. „il sunt aussi diffamés à tot-jors."

*****) ibid. „s'il aparoit k'il (le jugement) eust esté fais par tricherie, se come se li fausserres disoit: je fausse le mauvais jugement que vous m'avés fait par loier (lucre) que vous en avés eu, ou promesse, et prouvast ce (c'est à dire par bataille) il (les juges) perdroient tous leurs biens, et seroient envoyés en essile, se le cose estoit de crime selon le loi escrite."

Diese Art, gegen ein Urtheil anzugehen, daß man die Richter für falsch und für Lügner erklärte, war indessen nicht Jedem, und in allen Fällen erlaubt. War das Urtheil offenbar in den bestehenden Gewohnheiten gegründet, so ward, (Defont. chap. 22. art. 23.) derjenige, der es als falsch angriff, vor Gericht nicht angehört. Auch Einer, der zum Tode verurtheilt ward, durfte sich dieses Mittels nicht bedienen,*) denn Jeder, sagt Beaumanoir, würde es thun, um sein Leben zu retten oder zu fristen. Auch gegen die, von den königlichen Richtern ausgesprochenen Urtheile, durfte ein Vorwurf einer so entsetzlichen Art nicht vorgebracht werden. Eben darum baten einige Lehnsherrn, damit ihre Urtheile nicht als falsch angegriffen werden mögten, sich von dem König Richter aus. **) Uebrigens ging durch die Sitte, daß die Appellation von einem Urtheil sich in einen Zweikampf mit den Richtern auflöste, die Berufung an den König und jeder Einfluß desselben auf die Gerichtsbarkeit, welche die Lehnsträger auf ihren Besitzungen ausübten, gänzlich verloren. Eine eigentliche Appellation an die königlichen Gerichte, oder an irgend ein höheres Gericht, fand fast nie Statt. ***) Indessen fiel zuweilen der Ausspruch schon gleich in erster Instanz an das Gericht des unmittelbar höhern Lehnsherrn, also nach Umständen, auch an die königlichen Gerichte. Dieses war der Fall erstens, bei Streitigkeiten des Lehnsherrn mit Einem seiner Vasallen. War

*) Defontaines chap. XXII. art. 21. „Homecide, ou envenimeure, larron, ravisseur de femes, et ceux qui ont fait violetés de Sainte église aperte, ki (qui) sunt convaincus par enginemens, et par apertes semblance, et par leur propre vois ont conneu leur meffait, ne puent fausser etc.“ Mörder oder Giftmischer, Diebe, Frauen-Räuber und solche, welche offenbare Gewaltthätigkeiten gegen die heiligen Kirchen verübt haben, können, wenn sie durch eine künstliche Untersuchung und durch offenbare Beweise, so wie durch ihr eigenes Bekenntniß (ihre eigne Stimme) überführt sind, das Urtheil nicht als falsch angreifen.

**) Defont. chap. 22. art. 14.

***) Nur wenn man nach gesprochenem Urtheil, statt gegen die Pairs oder Richter anzugehen, gegen den Lehnsherrn anging.

der Lehnsherr Kläger, so ward die Sache bei dem Gericht des Lehnsherrn selbst d. h. bei demjenigen, wo die unmittelbar von ihm abhangenden Vasallen, Richter waren, angebracht. Dasselbe war der Fall, wenn der Vasall in Sachen, die das Lehn betrafen, gegen seinen Lehnsherrn klagte. Wollte aber ein Vasall wegen anderer Ursachen gegen seinen Lehnsherrn angehen, so konnte er ihn nur bei dem Gericht des höhern Lehnsherrn belangen; und, da dieses als eine Art von Treubruch (félonie) angesehen ward, so mußte der Vasall dem Herrn vorher förmlich die Treue aufkündigen, *) und ihm das Lehn, das er von ihm hatte, zurückgeben, und ihn dann erst, bei dem höhern Gericht verklagen. — Ein zweiter Fall, **) wo eine Sache vor das Gericht des höhern Lehnsherrn gebracht werden konnte, war, wenn der unmittelbare Lehnsherr sich entweder weigerte, oder über die gesetzliche Frist hinaus zögerte, Recht zu sprechen. (propter defectum juris, pour défaut de droit, déni de justice). Häufig geschah dieses aus bösem Willen, um eine Sache hinzuhalten, zuweilen aber auch, wegen Armuth des un-

*) Beauman. chap. 61. Dieses geschah dadurch, daß er zu seinem Herrn ging, und ihm in Gegenwart seiner Pairs sagte: „Sire, j'ai esté une pieche en vostre foy et en vostre hommage, et ai tenu de vous tex héritages en fief: et à l'hommage et à le foy je renonce, parceque vous m'avez meffet, duquel meffet j'entens acquerir vengence par appel.“ Aber eben so mußte der Lehnsherr, der seinen Vasallen verklagte, ihn von der gelobten Treue (hommage) entbinden. Denn sagt, Beauman. chap. 61. „tout autant que li homs doit à son seigneur de foi et de loiauté par la reson de son homage, tout autant li sires en doit à son home.“

**) Diese Rechts-Verweigerungen waren die gewöhnliche Ursache, oder der gewöhnliche Vorwand der Privat-Kriege, die im Mittelalter über alle Länder so viel Unheil verbreitet haben. Um einen solchen Privat-Krieg anfangen zu dürfen, mußte man, wie Beaumanoir sagt, ein sehr vornehmer und mächtiger Mann seyn. Der gerichtliche Zweikampf hatte in dieser Hinsicht Etwas Gutes zur Folge. Wenn nämlich Eine Parthei das Fehdepfand vor Gericht annahm, so hatte sie dadurch auf ihr Recht, Krieg zu führen, Verzicht geleistet.

mittelbaren Lehnsherrn, der nicht im Stande war, die erforderliche Zahl von Pairs *) zusammenzubringen. Ehe indessen irgend ein Vasall deshalb seine Klage bei dem höhern Gericht anbrachte, mußte er sich dreimal, von vierzehn zu vierzehn Tagen, in Begleitung von zwei seiner Pairs zu dem Lehnsherrn, von dem er unmittelbar abhing, verfügen, **) und ihn auffordern, Recht zu sprechen. Ward der Lehnsherr bei dem höhern Gericht von dem Vorwurf der Rechtsverweigerung freigesprochen, so ward der Vasall wieder zu seinem Gericht zurückgeschickt, und der Lehnsherr hatte das Recht, ihm eine willkührliche Geldbuße aufzulegen. Unterlag aber der Lehnsherr, so verlor er für die Zukunft jede Gerichtsbarkeit über seinen Vasallen, und dieser ward ein Vasall des höhern Lehnsherrn, welchem letztern derjenige, der sich geweigert hatte, Recht zu sprechen, eine Geldbuße bezahlen mußte. ***)

Diese letztere Art, die Entscheidung der Prozesse an ein höheres Gericht zu bringen (wegen Rechts-Verweigerung), ist von den wichtigsten Folgen gewesen. Dieses ward nämlich, später, als das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben

---

*) Nach Defont. chap. 21. art. 36. mußten deren wenigstens vier seyn. — Montesquieu glaubt, dieses sey die Ursache, warum in den spätern Zeiten sehr vielen Lehnsträgern keine Gerichtsbarkeit mehr zugestanden hätte, so daß es zuletzt in der französ. Gesetzgebung als Grundsatz feststand „autre chose est le fief, autre chose est la justice.“ Nach der Meinung von Montesquieu, hatten dieselben ihre Gerichtsbarkeit nur durch den Nichtgebrauch verloren. esp. d. loix. liv. 28. chap. 27.

**) Dieses war wenigstens die Pflicht der adelichen Vasallen. Für die andern waren die Förmlichkeiten nicht so umständlich. Beaum. chap. 62 et 67.

***) Etabliss. d. St. Louis. liv. I. chap. 52. „quant li sires vee (refuse) le jugement de sa court, il ne tiendra jamais rien de lui, ains tendra de celui qui sera par dessus son seigneur. — Ebenso Defont. chap. 13. art. 8. „se aucuns sires est appellé de son homme de défaut de droit, et il est atains, il pert l'omage, et pers aussi respons en cort. Et se li hom ne le preuve, aveuc son fief k'il pert, pert-il ausi respons.

hatte, als Mittel benutzt, um die Appellation von allen Aussprüchen der Lehnshöfe an die königlichen Gerichte zu bringen, indem man jede Zögerung Recht zu sprechen, und selbst jedes Urtheil, wodurch das Recht eines Theils gekränkt ward, als eine Rechts-Verweigerung behandelte. — Einen merkwürdigen Beleg zu dem so eben Gesagten, liefert der Prozeß, den unter der Regierung von Philipp-August (reg. v. J. 1180—1223) ein gewisser Johann von Nesle (Joannes de Nigella), gegen seine Lehnsherrschaft, die Gräfin von Flandern, führte. Er hatte dieselbe aufgefordert, ihren Pairshof innerhalb 40 Tagen zu versammeln, um eine zwischen ihnen obschwebende Streitigkeit zu entscheiden. Er verklagte sie darauf bei dem Hof der Pairs von Frankreich *) wegen Rechts-Verweigerung. Der König ließ die Gräfin vor den gedachten Hof laden. Dieselbe sagte in ihrer Vertheidigung: „Nur über mich steht die Gerichtsbarkeit dem Pairshof von Frankreich zu, und selbst dieses fände nur dann Statt, wenn ich mich weigerte, Recht zu sprechen. Ich weigere mich dessen nicht, sondern ich bin bereit, meine Pairs zu versammeln, um die Ansprüche meines Vasallen zu untersuchen u. s. f.“ Allein die Gräfin ward abgewiesen, und der Pairshof von Frankreich behielt die Sache an sich, die erst i. J. 1224 entschieden ward. **) Ueberhaupt arbeiteten die Könige seit dieser Zeit unaufhörlich und mit dem glücklichsten Erfolg an der Erweiterung ihrer Macht, so daß in den Verordnungen Ludwigs des H. neben der Klage wegen Rechts-Verweigerung, auch die Appellation ***) als eines der

*) Pairs von Frankreich (Pairs de France), wurden diejenigen großen Vasallen genannt, deren unmittelbarer Lehns-Herr der König und zwar als Regent (vermöge des Rechts seiner Krone) war, „qui relevoient du roi à cause de sa couronne.“ In der Folge wird über diese Erklärung noch Einiges vorkommen.

**) „Judicatum est quod Joannes de Nigella non debebat reverti ad curiam comitissae, et quod comitissa ei debebat respondere in curia Domini regis, ubi eam appellaverat de Juris defectu.“

***) Etablissem. d. St. Louis. liv. II. chap. 15. „se ce est hors de l'obeissance le Roy, et il viegne en la cort

Mittel angeführt wird, wodurch eine Sache vor die Gerichte des Königs gebracht werden konnte.

---

le Roy par resort, par apel, ou par defaute de droit, ou par faus jugement, ou par récréance née, ou par tort, ou par grief, ou par véer (refuser) le droit de sa cort etc." — Defontaines, dessen Werk etwa 20 Jahre früher als die établissem. verfaßt ward, gibt chap. XXII. art. 25. bestimmte Fälle an, in welchen man an den König appelliren könne. Wenn nämlich ein Urtheil offenbar gegen die Landes-Gewohnheiten sey, so brauche man, um dagegen anzugehen, es nicht als falsch anzugreifen (fausser), sondern man könne sich an den König wenden, dessen Pflicht es sey, die Landes-Gewohnheiten aufrecht zu halten. Und so habe er in solchen Fällen immer verfahren gesehen. „Ne de jugement qui est si apertement contre coustume du pais ne doit on ne fausser ne paier. Car peu proufiteroient les coustumes, s'il en convenoit combattre . . . . . mais je lô que cil (celui) contre qui tel jugement sont rendu, k'il dient (qu'il dise), je ne rechois (reçois, accepte) ne ni asent à tel jugement, qui est contre le coustume du pais, et voist au Roi à qui les coustumes du pais sunt à garder et à faire tenir etc."
